

Bezirksregierung Köln

**Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln**



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 95/2018

Sitzungsvorlage
für die 19. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 14. Dezember 2018

TOP 10 **27. Änderung des Regionalplanes für den Regierungs-**
bezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln
Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt Süd,
Stadt Köln

hier: Aufstellungsbeschluss

Rechtsgrundlage: § 19 Absatz 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW

Berichterstatte(r)in: Frau Feldmann, Dezernat 32, Tel.: 0221/147-2276

Inhalt: Begründung (Seite 3 bis 11)

Anlagen: 1. Niederschrift der Erörterung (Stand: Oktober 2018)
 2. Aufzustellender Plan (Textliche und Zeichnerische Dar-
 stellung)
 3. Zusammenstellung der Rückläufe aus der
 Öffentlichkeitsbeteiligung mit Kommentierung durch die
 Regionalplanungsbehörde (Originalstellungennahmen und
 Synopse)

Bezug: Drucksache Nr. RR 83/2017, 15. Sitzung des Regionalrates am
 15.12.2017 (Erarbeitungsbeschluss)

Drucksache Nr. RR 95/2018	
TOP 10	Seite
Aufstellungsbeschluss 27. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	2

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt die Niederschrift der Erörterung (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage) und das Ergebnis der öffentlichen Auslegung der Planung (vgl. Anlage 3 dieser Beschlussvorlage) zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat stellt die 27. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln gemäß § 19 Absatz 4 LPIG NRW in der Fassung des Planentwurfs (vgl. Anlage 2 dieser Beschlussvorlage – Aufzustellender Plan) auf. Über das nicht ausgeräumte Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW entscheidet er im Sinne des Ausgleichsvorschlages der Regionalplanungsbehörde (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage).
3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die gemäß Beschluss zu Punkt 2 dieser Vorlage aufgestellte 27. Änderung des Regionalplanes der Landesplanungsbehörde NRW gemäß § 19 Absatz 6 Landesplanungsgesetz NRW anzuzeigen.

Drucksache Nr. RR 95/2018	
TOP 10	Seite
Aufstellungsbeschluss 27. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	3

Planbegründung

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)

1.1 Anlass der Planänderung

Die Stadt Köln hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 die Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln angeregt.

Anlass für die Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Köln, einen bisher überwiegend gewerblich genutzten Bereich als südliche Innenstadterweiterung städtebaulich neu zu ordnen. Neben der Entstehung eines gemischten Stadtviertels mit Wohnungen, Büros und Gewerbeflächen ist die Vollendung des inneren Grüngürtels bis zum Rhein Ziel der gesamten Planung.

Der Bereich liegt südlich des innerstädtischen Eisenbahnrrings vom Rhein bis zur Vorgebirgsstraße. Innerhalb des Änderungsbereichs liegt u.a. der frühere Güterbahnhof, südlich angrenzend die Fläche des Großmarktgeländes sowie die Brachflächen einer ehemaligen Brauerei. Das gesamte innenstadtnahe Gebiet ist geprägt durch Leerstände, Minder- und Fehlnutzungen.

Ein Ratsbeschluss von 2007, den Großmarkt zu verlagern, bildete die Grundlage für eine Entwicklungsplanung, die als „Entwicklungskonzept südliche Innenstadt-Erweiterung“ (ESIE) 2012 vom Rat der Stadt Köln beschlossen wurde.

Dieses beinhaltet neben der Verlängerung des Inneren Grüngürtels bis zum Rhein an den Rändern der Parkanlage die Entstehung der „Parkstadt Süd“, ein modernes, gemischtes Stadtquartier, das die südliche Innenstadt mit den angrenzenden gewachsenen Stadtvierteln von Bayenthal, Raderberg, Zollstock und Sülz verbinden soll. In dem neuen Stadtquartier sollen bezahlbare Wohnungen, neue Arbeitsplätze, Infrastruktur und Einrichtungen zur Nahversorgung entstehen. Die Gesamtfläche des Entwicklungskonzepts ESIE beträgt ca. 115 ha. Für ca. 25 ha ist eine Regionalplanänderung erforderlich.

Der gültige Regionalplan stellt das Plangebiet der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und als Schienenweg und Betriebsfläche für den großräumigen Verkehr (Bahnfläche) dar.

Aufgrund der Funktion des Plangebiets als wichtige Grünverbindung und der Größe der Maßnahme ist eine Regionalplanänderung erforderlich. Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) fordert, zur siedlungsräumlichen Gliederung Regionale Grünzüge festzulegen.

Zur Realisierung der Planung müssen planungsrechtliche Voraussetzungen auf den Ebenen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung geschaffen werden. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ist im Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln am 10.11.2016 gefasst worden. Die Fläche der 219. Änderung des FNP umfasst ca. 59 ha. Der bisherige Planungsprozess bei der Stadt Köln war in ein kooperatives Verfahren mit vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten eingebettet.

Drucksache Nr. RR 95/2018	
TOP 10	Seite
Aufstellungsbeschluss 27. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	4

1.2 Gegenstand der Planänderung und planerische Rechtfertigung

Die Regionalplanänderung beinhaltet einen ca. 25 ha großen Regionalen Grünzug, unterlegt mit einer Waldbereichsdarstellung. Damit entfallen eine ca. 14 ha große Bahnflächendarstellung sowie eine ca. 11 ha große ASB-Darstellung.

Mit der Waldbereichsdarstellung wird die Systematik der im Kölner Stadtgebiet vorhandenen Regionalen Grünzüge aufgegriffen. Gemäß Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW sind Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil als Waldbereich darzustellen.

Eine Teilfläche der ehemaligen Bahnfläche von 2 ha soll zukünftig als ASB dargestellt werden.

Die Lage des Planänderungsbereichs unmittelbar angrenzend an die südliche Innenstadt, die Vorprägung durch Leerstände, Minder- und Fehlnutzungen, der sehr große Bedarf an bezahlbarem Wohnraum und Infrastruktureinrichtungen sowie die einmalige Chance der Verlängerung des Inneren Grüngürtels bis zum Rhein begründen die hohe Dringlichkeit und große Bedeutung als zentrales Stadtentwicklungsprojekt der Stadt Köln der nächsten Jahre.

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat am 15.12.2017 die Erarbeitung der 27. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Köln einstimmig beschlossen.

Mit dem Erarbeitungsbeschluss wurde die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Beteiligungsverfahren nach § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Absatz 1 LPIG NRW durchzuführen, sowie der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, zu der beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen (§ 13 LPIG NRW i.V.m. § 9 Abs. 1 ROG).

Hierzu wurde die Planunterlage bei der Stadt Köln sowie der Bezirksregierung Köln für die Dauer von zwei Monaten öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die zur Aufstellung vorgesehene zeichnerische Darstellung entspricht unverändert der des Erarbeitungsbeschlusses, die Planbegründung wurde aufgrund von Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ergänzt.

2.2 Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Die am Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG hatten, entsprechend des Erarbeitungsbeschlusses, Gelegenheit sich vom 05.02.2018 bis zum 13.04.2018 zu der Planänderung zu äußern.

Auf der Grundlage des Erarbeitungsbeschlusses wurden 63 Beteiligte zur Stellungnahme aufgefordert. Ihnen wurde die Planunterlage, bestehend aus

Drucksache Nr. RR 95/2018	
TOP 10	Seite
Aufstellungsbeschluss 27. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	5

Planbegründung und Planentwurf zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Stellen wurden von 40 Beteiligten Stellungnahmen abgegeben, die überwiegend Fehlanzeige oder Zustimmung zu der Planänderung zum Inhalt hatten. Zum Inhalt dieser Stellungnahme wird auf Kapitel 3.3.1 dieser Vorlage und auf die Niederschrift der Erörterung (vgl. Anlage 1 dieser Vorlage) verwiesen.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentliche Auslegung erfolgte (entsprechend dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates) vom 05.02.2018 bis zum 13.04.2018 bei der Bezirksregierung Köln und der Stadt Köln. Sie wurde ortsüblich bei der Bezirksregierung Köln (Amtsblatt Nr.02/2018 v. 16.01.2018) und der Stadt Köln bekannt gemacht.

Während der Offenlage stand an den Auslegungsorten die Planunterlage zur Verfügung. Die Unterlage konnte auch auf der Internetseite der Bezirksregierung eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen drei Schreiben zu zahlreichen Aspekten der Planung von Anwaltskanzleien ein, die Privatpersonen im Bereich der Planänderung vertreten.

3. Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10 Absatz 3 ROG ist dem Raumordnungsplan – neben dem Plan und seiner Begründung – eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange (falls eine Umweltprüfung durchgeführt wurde), die Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Aufstellungsverfahren sowie das Ergebnis der Alternativenprüfung berücksichtigt wurden.

3.1 Umweltprüfung / Überschlägige Prüfung / Screening

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 8 Absatz 2 ROG kann jedoch bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 8 ROG genannten Kriterien festgestellt wird, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (Screening).

Bei der vorliegenden Planänderung handelt es sich überwiegend um die Umwandlung eines ehemaligen Güterbahnhofs (Darstellung im Regionalplan als „Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstige großräumigen

Drucksache Nr. RR 95/2018	
TOP 10	Seite
Aufstellungsbeschluss 27. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	6

Verkehr“) sowie eines ASB in einen Regionalen Grünzug, hinterlegt mit einer Walddarstellung. Eine 2 ha große Teilfläche der Bahnfläche soll zukünftig als ASB ausgewiesen werden.

Eine Neuinanspruchnahme von Freiraum ist nicht vorgesehen, vielmehr wird Siedlungsraum wieder dem Freiraum zugeführt. Es ist davon auszugehen, dass die Realisierung der Planänderung zu einer Verbesserung der Umweltsituation führen wird. Aus diesen Gründen wurde entsprechend der Vorgaben des § 8 Absatz 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen durchgeführt.

Den beteiligten öffentlichen Stellen wurde in Form einer Prüfliste zur Vorprüfung des Einzelfalls (Screening-Prüfliste) die Einschätzung der Regionalplanungsbehörde bezüglich der Betroffenheit der gemäß § 8 ROG Anlage 2 der Prüfung zu Grunde zu legenden Kriterien übermittelt. Gemäß dieser Einschätzung (vgl. Anlage 2) sind aufgrund der Planänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Nach den vorliegenden Stellungnahmen hielt keiner der Beteiligten eine Umweltprüfung für notwendig.

Über die Frage der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung hinaus gehende Hinweise beziehen sich auf die vorhandene Wasserschutzgebietszone III B und Überschneidungen zum gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (Dez. 54 der Bezirksregierung Köln), auf Hinweise der Bundesnetzagentur als Betreiber von Richtfunkstrecken (Beteiligung im weiteren Verfahren bei Höhenentwicklung über 20 m) sowie auf den Hinweis zur Berücksichtigung des Schutzgutes Klima vom Deutschen Wetterdienst. Diese sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

3.2 Planalternativen

Da auf die Umweltprüfung im Rahmen der Regionalplanänderung verzichtet werden konnte, entfällt die im Umweltbericht erforderliche Alternativenprüfung.

Das ROG fordert im Rahmen der Abwägung eine Auseinandersetzung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten. Die besondere Lage des Plangebiets sowie die Chance zur Verlängerung des Äußeren Grüngürtels bis zum Rhein an dieser Stelle des Stadtgebiets sind einzigartig, andere Flächen mit ähnlichem Entwicklungspotenzial liegen in der Stadt Köln nicht vor. Insofern gibt es zur vorliegenden Regionalplanänderung keine Alternative.

3.3 Stellungnahmen aus der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Zum Inhalt der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten nach § 19 Absatz 3 LPlG NRW wird auf die Niederschrift zur Erörterung (vgl. Anlage 2 dieser Vorlage) verwiesen. Diese enthält die Stellungnahmen der Beteiligten in kurzgefasster Form,

Drucksache Nr. RR 95/2018	
TOP 10	Seite
Aufstellungsbeschluss 27. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	7

ihre Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde sowie das Ergebnis der Erörterung.

Hinweise und Bedenken wurden zu folgenden Themen vorgebracht:

- Hinweis auf die vorhandenen wertvollen kulturhistorischen Objekte
- Hinweis auf die knappen Flächen für gewerbliche Nutzungen; Ersatzflächen für die ansässigen Firmen sind im Rahmen der Neuaufstellung zu schaffen
- Hinweis auf Aspekte des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel
- Hinweis auf die Bedeutung der vorhandenen Brachen hinsichtlich Artenvielfalt, Klimawirkung und Luftqualitätsverbesserung
- Bedenken zur Berücksichtigung des nahegelegenen Kraftwerkstandortes und des Betriebshofs der Abfallwirtschaft

3.3.1 Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen

Die zeichnerische Darstellung des Planentwurfs wurde durch den Ausgleichsvorschlag nicht verändert. Aufgrund einzelner Rückmeldungen im Beteiligungsverfahren wurde die Planbegründung an einigen Stellen ergänzt (vgl. Vorwort zur Niederschrift Anlage 2). Die Verfahrensbeteiligten erhielten die Ergänzungen mit der Einladung zum Erörterungstermin mit Schreiben vom 15.06.2018. Anmerkungen oder Bedenken zu diesen Ergänzungen wurden nicht geäußert.

Der Anregung des Römisch-Germanischen Museums / Archäologische Bodendenkmalpflege und -denkmalschutz der Stadt Köln wurde im Vorfeld der Erörterung gefolgt, indem die Planbegründung um den Hinweis auf vorhandene wertvolle kulturhistorische Objekte, die auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind, ergänzt wurde.

Die Anregung der Industrie- und Handelskammer Köln zu Flächenknappheit und Ersatzflächen bezieht sich auf das Regionalplanüberarbeitungsverfahren.

Die Stellungnahmen des Landesbüros der Naturschutzverbände, des Deutschen Wetterdienstes und der Stadtwerke Köln wurden zur Kenntnis genommen. Weitere Ergänzungen erfolgten im Erörterungstermin (vgl. Kap. 3.3.2).

3.3.2 Ergebnis der Erörterung

Der Erörterungstermin gemäß § 19 Absatz 3 LPIG NRW zur 27. Regionalplanänderung fand am 05.07.2018 bei der Bezirksregierung Köln statt. Als Grundlage diente der von der Regionalplanungsbehörde erarbeitete Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen, der zu einer Ergänzung der Planbegründung führte. Allen Beteiligten wurden der Vorschlag sowie die Ergänzung mit Schreiben vom 15.06.2018 zur Verfügung gestellt.

Im Ergebnis (vgl. Anlage 2 dieser Vorlage) konnte nur das Bedenken des

Drucksache Nr. RR 95/2018	
TOP 10	Seite
Aufstellungsbeschluss 27. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	8

Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zur fehlenden Auseinandersetzung mit den klimaökologischen Zielen auf Ebene des Regionalplans nicht ausgeräumt werden.

Die Stadtwerke Köln halten ihre Bedenken zum Standort des Betriebshofs der Abfallwirtschaft noch so lange aufrecht, bis ein geeigneter Ersatzstandort gefunden worden ist. Die Stadt Köln und die Stadtwerke haben in dem Erörterungstermin bestätigt, dass die Suche nach einem Ersatzstandort bereits begonnen habe. Die Stadtwerke signalisieren Einvernehmen sobald ein geeigneter Ersatzstandort gefunden worden ist.

3.4 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 13 Abs. 1 LPIG NRW)

Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind drei Schreiben eingegangen, die zahlreiche Aspekte des Verfahrens ansprechen (vgl. Anlage 3 dieser Beschlussvorlage). Die Stadt Köln bemüht sich um einvernehmliche Lösungen und hat Gespräche mit den betroffenen Eigentümern aufgenommen, deren Ergebnisse heute noch nicht vorliegen. Im Erfolgsfall könnten dann zahlreiche der nachfolgenden Einwände ausgeräumt werden.

Die Erwidern der Regionalplanungsbehörde zu allen vorgetragenen Hinweisen und Bedenken ist ebenfalls der Anlage 3 dieser Vorlage zu entnehmen.

4. Regionalplanerische Bewertung der Erfordernisse der Raumordnung

4.1 Raumordnungsgesetz

Das ROG formuliert in seinen Paragraphen 1 und 2 Aufgabe, Leitvorstellung und Grundsätze der Raumordnung, die in den Kernaussagen „Ausgleich unterschiedlicher Anforderungen an den Raum“, „Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen“ sowie „Nachhaltige Raumentwicklung“ münden.

Diesen Vorgaben wird die 27. Regionalplanänderung gerecht. Insbesondere die in § 2 Absatz 2 Nr. 1, 5 und 6 aufgeführten Grundsätze zu demografischen Herausforderungen, Kulturlandschaften, Wiedernutzung von Brachen sowie Erfordernisse des Klimawandels werden durch die planerische Neuordnung des Bereichs erfüllt.

Nach ROG sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen, soweit sie auf dieser Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die vorgebrachten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung fließen in den abschließenden Abwägungsprozess ein.

Demgegenüber werden die öffentlichen Belange durch die einzigartige Chance geprägt, den Inneren Grüngürtel bis zum Rhein zu verlängern und an den Rändern ein modernes Stadtquartier entstehen zu lassen, das die südliche Innenstadt mit

Drucksache Nr. RR 95/2018	
TOP 10	Seite
Aufstellungsbeschluss 27. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	9

den angrenzenden Stadtvierteln verbindet.

4.2 Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW

Die landesplanerischen Vorgaben für die vorgesehene Regionalplanänderung ergeben sich im Wesentlichen aus dem Landesentwicklungsplan (LEP NRW) von 2017.

Die in Aufstellung befindlichen Ziele als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ fließen in die Abwägung ein.

Die 27. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, trägt zum einen dem Ziel 7.1-5 des LEP NRW dahingehend Rechnung, als ein neuer Regionaler Grünzug zur siedlungsräumlichen Gliederung festgesetzt wird, der gleichzeitig Erholungs- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und klimatische Funktionen erfüllen wird.

Dem Ziel 6.1-1 einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird durch die Umwandlung einer ca. 2 ha großen Bahnfläche in ASB Rechnung getragen. Weiterhin folgt die Planung den LEP-Grundsätzen 6.1-6 bis 6.1-8, die der Innenentwicklung Vorrang einräumen, sowie eine klimagerechte Siedlungsentwicklung und die Wiedernutzung von Brachflächen fordern.

Auch dem Grundsatz 4-2 Klimaanpassung wird durch die Schaffung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtische Grünflächen Rechnung getragen.

Weiterhin wird der Grundsatz 8.1-3 für Verkehrsstrassen durch Sicherung der Bahntrasse für den regionalen und überregionalen Verkehr erfüllt, auch wenn die Bahnfläche eines ehemaligen Güterbahnhofs entfällt.

Trotz der Rücknahme eines knapp 10 ha großen ASB werden durch Neugliederung, Aufwertung, Nachnutzung und Nachverdichtung neue Flächenpotenziale für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur geschaffen, die den wegfallenden ASB mehr als kompensieren.

Der Grundsatz 6.2-3 kommt nicht zum Tragen, da es sich zum einen nicht um eine bedarfsgerechte Rücknahme handelt, denn der rechnerische Flächenbedarf der Stadt Köln überschreitet die ASB-Darstellungen erheblich, zum anderen sind im gültigen Regionalplan noch keine zentralörtlich bedeutsamen ASB dargestellt. Vorrangig geht es bei der Planänderung um die siedlungsräumliche Gliederung (Ziel 7.1-5 LEP NRW). Durch Neugliederung, Aufwertung und Nachverdichtung wird die Rücknahme von ca. 8 ha ausgeglichen, sodass es zwar rechnerisch aber nicht faktisch zu einer Rücknahme von ASB kommt.

Der Planbereich liegt nicht in einem im Fachbeitrag des Landschaftsverbandes Rheinland ermittelten regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich, grenzt jedoch an den Kulturlandschaftsbereich ‚Äußerer Grüngürtel‘. Die Planung erfüllt die Voraussetzungen des Grundsatzes 3-4 des LEP NRW zu neuzugestaltenden Landschaftsbereichen unter Sichtbarmachung der Zeugnisse früherer Nutzungen.

Drucksache Nr. RR 95/2018	
TOP 10	Seite
Aufstellungsbeschluss 27. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	10

4.3 Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans

Die Stadt Köln hat den Prozess des Strukturwandels im Planbereich und den damit verbundenen planerischen Handlungsbedarf auch auf regionalplanerischer Ebene nachvollziehbar dargelegt. Das zugrunde gelegte städtebauliche Konzept verfolgt die etablierte und durch den Stadtrat mehrfach bestätigte räumliche Vervollständigung des Kölner Grüngürtels. Die Planung entspricht den Zielen 1 bis 3 des Kapitels D.1.1 „Freiraumsicherung und Regionale Grünzüge“ des Regionalplanes Köln, indem sie eine zusammenhängende Grünverbindung zwischen dem Grünzug am Rhein linksrheinisch zur Börde herstellt (Ziel 1). Zudem wird eine siedlungsräumliche Gliederung, ein klimaökologischer Ausgleich sowie eine freiraumgebundene Erholung mit der Planung gesichert und den Wiederaufbau zerstörter Landschaft durch Verknüpfung vorhandener ökologischer Potenziale verbessert. Die Planung folgt auch den Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung u.a. durch erneute Nutzung ehemals bebauter Bereiche, wie sie in Kapitel B.1 Köln „Generelle Entwicklung des Siedlungsraumes“ in Ziel 1 der textlichen Darstellung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, formuliert wird.

Nach der Hochwassergefahrenkarte Rhein der Bezirksregierung Köln ist eine kleine bebaute Teilfläche des Plangebiets am Rhein sowohl vom hundertjährigen als auch vom Extremhochwasser betroffen. Das Planungsziel „Regionaler Grünzug“ führt zu keinen weiteren Nutzungskonflikten, sondern kann vielmehr bei langfristiger Realisierung zu einer Entschärfung des Hochwasserrisikos an dieser Stelle beitragen.

Im Plangebiet befinden sich keine eingetragenen Bau- oder Bodendenkmäler, insofern finden die regionalplanerischen Aussagen zum Denkmalschutz (Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, Kapitel C, Ziel 1 und 2) keine Anwendung.

Allerdings befinden sich im Planbereich und in seiner näheren Umgebung kulturhistorisch wertvolle Objekte bzw. ehemaligen Nutzungen, wie das Preußenfort II Nikolaus, die Linie des Optischen Telegrafen Berlin-Koblenz, der Judenfriedhof Raderberg sowie die Baudenkmäler Zigarettenfabrik und Großmarkthalle außerhalb des Plangebiets.

Auf den folgenden Planungsebenen sollen diese Kulturgüter sowie die angrenzenden historischen Kulturlandschaftsbereiche des Regionalplans berücksichtigt werden.

4.2 Vorschlag für die regionalplanerische Abwägung

Die Umwandlung der bestehenden ASB- und Bahnbetriebsdarstellung in einen Regionalen Grünzug wird aufgrund der deutlichen Verbesserung der durch Leerstand, Minder- und Fehlnutzung geprägten städtebaulichen Situation insgesamt als regionalplanerisch sehr positiv beurteilt. Die Entstehung eines Regionalen Grünzugs stimmt sowohl mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung als auch mit den kommunalen Stadtentwicklungszielen für die Parkstadt Süd der Stadt Köln überein.

Drucksache Nr. RR 95/2018	
TOP 10	Seite
Aufstellungsbeschluss 27. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	11

Die Festlegung als Regionaler Grünzug dient vorrangig der Sicherung der verbleibenden Freiflächen in diesem Bereich. Vorhandene Baurechte werden nicht eingeschränkt, vielmehr ist es raumordnerisches Ziel, den weiteren Zubau auf diesen Flächen zu steuern.

Da trotz der Rücknahme eines knapp 10 ha großen ASB neue Flächenpotenziale für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur geschaffen und somit die wegfallenden ASB-Flächen mehr als kompensiert werden, sind auch die landes- und regionalplanerischen Anforderungen einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1 LEP NRW) erfüllt.

Durch die innenstadtnahe Lage wird der Innenentwicklung Vorrang geben (GS 6.1-6). Gleichzeitig handelt es sich um die Wiedernutzung von Brachflächen und mindergenutzten Flächen, womit dem Grundsatz 6.1-8 Rechnung getragen.

Die Regionalplanänderung schafft durch die Neudarstellung eines Regionalen Grünzugs weiterhin Voraussetzungen dafür, die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraumes zu stärken und die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern (GS 6.1-7).

Mit der Regionalplanänderung wird keine bedarfsgerechte Rücknahme entsprechend Grundsatz 6.2-3 vollzogen. Vielmehr geht es um die vorrangige Umsetzung des Ziels 7.1-5 der siedlungsräumlichen Gliederung durch einen Regionalen Grünzug.

Die 27. Regionalplanänderung bereitet die Umsetzung des Entwicklungskonzepts „Südliche Innenstadt-Erweiterung“ mit der Verlängerung des Inneren Grüngürtels bis zum Rhein und der Entstehung der Parkstadt Süd als eine wichtige Stadtentwicklungsmaßnahme auf der Ebene der Regionalplanung vor.

5. Weiteres Verfahren

Nach Aufstellung der Planänderung durch den Regionalrat ist diese der Landesplanungsbehörde anzuzeigen (§ 19 Abs. 6 LPIG NRW). Ihre Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen des Verfahrens bei der Landesplanungsbehörde.

**Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln**

27. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt Süd,
Stadt Köln –**

Niederschrift der Erörterung (Stand: Oktober 2018)

ANLAGE 1 zu TOP 10 (Drucksache RR 95/2018)

Beschlussvorlage Regionalrat, Stand: November 2018



Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasisdaten NRW 2018

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

Vorwort zur Niederschrift des Erörterungstermins am 05.07.2018

Die Erörterung beginnt um 9:00 Uhr.

Frau Feldmann begrüßt im Namen der Regionalplanungsbehörde die anwesenden Verfahrensbeteiligten und macht darauf aufmerksam, dass die nachfolgenden Diskussionen aufgezeichnet werden. Von dem Erörterungstermin wird anschließend eine Niederschrift erstellt, die den Verfahrensbeteiligten zunächst als Entwurf und dann in einer abgestimmten Fassung zugesandt wird.

Frau Feldmann gibt einen kurzen Überblick über das bisherige Verfahren:

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat den Erarbeitungsbeschluss zu dem Änderungsverfahren in seiner Sitzung am 15.12.2017 gefasst. Im Anschluss wurde den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, bis zum 13.04.2018 zu der Regionalplanänderung Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen 3 Stellungnahmen ein, die u.a. den Verzicht auf eine Umweltprüfung und den unverhältnismäßigen Eingriff in die Eigentumsrechte kritisierten. Der Regionalrat erhält im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses die Stellungnahmen zur Kenntnis.

Im Anschluss an das Beteiligungsverfahren mussten von der Stadt Köln verschiedene Unterlagen nachgereicht werden, was zu einer Verzögerung des Verfahrens führte.

Die Träger öffentlicher Belange erhielten am 15.06.2018 die Einladung zum Erörterungstermin. Als Anlage wurde ihnen eine Synopse aus den Kurzfassungen ihrer Stellungnahmen und dem zugehörigen Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen übersandt.

Diese Synopse wird die Grundlage des Erörterungstermins sein, der zum Ziel hat, einen Ausgleich der Meinungen gemäß Landesplanungsgesetz NRW zu erreichen.

Die Stellungnahmen für die kein Einvernehmen erzielt werden kann, werden dem Regionalrat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Beschlussfindung vorgelegt.

Frau Feldmann macht darauf aufmerksam, dass die Planbegründung aufgrund der Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ergänzt wurde. Dabei handelt es sich nicht um inhaltliche Änderungen, sondern vielmehr um Ergänzungen.

Auf Grund der Rückmeldung der Landesplanungsbehörde zum Grundsatz der Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächen im Landesentwicklungsplan erfolgte im vierten Absatz der Planbegründung eine Ergänzung, denn Siedlungsflächen werden in diesem Fall zwar zurück genommen, aber durch andere Maßnahmen kompensiert. Die Stadt Köln hat einen enormen Bedarf an Siedlungsflächen und eine Rücknahme wäre kontraproduktiv. Vielmehr möchte die Stadt mit der Regionalplanänderung die Voraussetzung für eine siedlungsräumliche Gliederung schaffen.

Weitere Änderungen wurden durch die Anregung des römisch germanischen Museums vorgenommen. Ein Hinweis auf die Thematik 'Denkmalschutz' soll deutlich machen, dass das Gebiet im gesamten Umfeld die Thematik geprägt ist. Gleiches gilt für den Themenkomplex 'Kulturlandschaften', die im Grüngürtel durchaus vorhanden sind.

Die Verfahrensbeteiligten erhielten die aufgeführten Ergänzungen mit der Einladung zum Erörterungstermin.

Im Nachfolgenden sind die Ergänzungen in den Kapiteln 3.1 und 3.2 (durch Unterstreichungen hervorgehoben) noch einmal aufgeführt:

3.1 Beachtung landesplanerischer Vorgaben und Verhältnis zu regionalplanerischen Zielen

...

Flächenvorsorge / Vermeidung der Inanspruchnahme von Freiraum

Die 27. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, trägt zum einen dem Ziel 7.1-5 des LEP NRW dahingehend Rechnung, als ein neuer Regionaler Grünzug zur siedlungsräumlichen Gliederung festgesetzt wird, der gleichzeitig Erholungs- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und klimatische Funktionen erfüllen wird. Zum anderen wird das Ziel 6.1-1 einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung durch die Umwandlung einer ca. 2 ha großen Bahnfläche in ASB verfolgt.

Weiterhin folgt die Planung den LEP-Grundsätzen 6.1-6 bis 6.1-8, die der Innenentwicklung Vorrang einräumen, sowie eine klimagerechte Siedlungsentwicklung und die Wiedernutzung von Brachflächen fordern. Auch dem Grundsatz 4-2 Klimaanpassung wird durch die Schaffung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtische Grünflächen Rechnung getragen. Weiterhin wird der Grundsatz 8.1-3 für Verkehrsstrassen durch Sicherung der Bahntrasse für den regionalen und überregionalen Verkehr erfüllt, auch wenn die Bahnfläche eines ehemaligen Güterbahnhofs entfällt.

Trotz der Rücknahme eines knapp 10 ha großen ASB werden durch Neugliederung, Aufwertung, Nachnutzung und Nachverdichtung neue Flächenpotenziale für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur geschaffen, die den wegfallenden ASB mehr als kompensieren.

Der Grundsatz 6.2-3 LEP NRW, Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächen, kommt im vorliegenden Fall nicht zum Tragen, da es sich zum einen nicht um eine bedarfsgerechte Rücknahme handelt, denn der rechnerische Flächenbedarf der Stadt Köln überschreitet die ASB-Darstellungen erheblich, zum anderen sind im gültigen Regionalplan noch keine zentralörtlich bedeutsamen ASB dargestellt. Vorrangig geht es bei der Planänderung um die siedlungsräumliche Gliederung (Ziel 7.1-5). Durch Neugliederung, Aufwertung und Nachverdichtung wird die Rücknahme von ca. 8 ha Siedlungsflächen ausgeglichen.

Nach der Hochwassergefahrenkarte Rhein der Bezirksregierung Köln ist eine kleine bebaute Teilfläche des Plangebiets am Rhein sowohl vom hundertjährigen als auch vom Extremhochwasser betroffen. Der geplante Regionale Grünzug führt zu keinen weiteren Nutzungskonflikten, sondern kann vielmehr bei langfristiger Realisierung zu einer Entschärfung des Hochwasserrisikos an dieser Stelle beitragen.

Im Plangebiet befinden sich keine eingetragenen Bau- oder Bodendenkmäler, insofern finden die regionalplanerischen Aussagen zum Denkmalschutz (Gebietsentwicklungsplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, Kap. C, Ziel 1 und 2) keine Anwendung.

Allerdings befinden sich im Planbereich und in seiner näheren der Umgebung kulturhistorisch wertvolle Objekte bzw. ehemaligen Nutzungen, wie das ehemalige Preußenfort II Nikolaus, die Linie des Optischen Telegrafens Berlin-Koblenz, der ehemalige Judenfriedhof Raderberg sowie die Baudenkmäler ehemalige Zigarettenfabrik und Großmarkthalle außerhalb des Plangebiets. Die Darstellung eines Regionalen Grünzugs steht dem Erhalt der Objekte nicht entgegen. Auf den folgenden Planungsebenen sollen diese Kulturgüter sowie die angrenzenden historischen Kulturlandschaftsbereiche des Regionalplans berücksichtigt werden.

Der Planbereich liegt nicht in einem im Fachbeitrag des LVR ermittelten regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich, grenzt jedoch an den Kulturlandschaftsbereich ‚Äußerer Grüngürtel‘. Die Planung erfüllt die Voraussetzungen des LEP-Grundsatzes 3-4 zu neuzugestaltenden Landschaftsbereichen unter Sichtbarmachung der Zeugnisse früherer Nutzungen.

Die Stadt Köln hat den Prozess des Strukturwandels im Planbereich und den damit verbundenen planerischen Handlungsbedarf auch auf regionalplanerischer Ebene nachvollziehbar dargelegt. Das zugrunde gelegte städtebauliche Konzept verfolgt die etablierte und durch den Stadtrat mehrfach bestätigte räumliche Vervollständigung des Kölner Grüngürtels. Die Planung entspricht den Zielen 1 bis 3 des Kapitels D.1.1 „Freiraumsicherung und Regionale Grünzüge“ des

Regionalplans Köln, indem sie eine zusammenhängende Grünverbindung zwischen dem linksrheinischen Grünzug am Rhein zur Börde hin herstellt (vgl. o.g. Ziel 1), eine siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich sowie die freiraumgebundene Erholung sichert (vgl. o.g. Ziel 2) und den Wiederaufbau zerstörter Landschaft durch Verknüpfung vorhandener ökologischer Potenziale verbessert (vgl. o.g. Ziel 3). Die Planung folgt auch den Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung u.a. durch erneute Nutzung ehemals bebauter Bereiche, wie sie in Kapitel B.1 „Generelle Entwicklung des Siedlungsraumes“ in Ziel 1 der textlichen Darstellung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, formuliert wird.

3.2 Vorschlag für die regionalplanerische Abwägung

Die Umwandlung der bestehenden ASB- und Bahnbetriebsdarstellung in einen Regionalen Grünzug wird aufgrund der deutlichen Verbesserung der durch Leerstand, Minder- und Fehlnutzung geprägten städtebaulichen Situation insgesamt als regionalplanerisch sehr positiv beurteilt. Die Entstehung eines Regionalen Grünzugs stimmt sowohl mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung als auch mit den kommunalen Stadtentwicklungszielen für die Parkstadt Süd der Stadt Köln überein.

Die Festlegung als Regionaler Grünzug dient vorrangig der Sicherung der verbleibenden Freiflächen in diesem Bereich. Vorhandene Baurechte werden nicht eingeschränkt, vielmehr ist es raumordnerisches Ziel, den weiteren Zubau auf diesen Flächen zu steuern.

Da – trotz der Rücknahme eines knapp 10 ha großen ASB – neue Flächenpotenziale für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur geschaffen und somit die wegfallenden ASB mehr als kompensiert werden, sind auch die landes- und regionalplanerischen Anforderungen einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1) erfüllt.

Durch die innenstadtnahe Lage wird der Innenentwicklung Vorrang geben (GS 6.1-6). Gleichzeitig handelt es sich um die Wiedernutzung von Brachflächen und mindergenutzten Flächen, womit dem Grundsatz 6.1-8 Rechnung getragen wird.

Die Regionalplanänderung schafft durch die Neudarstellung eines Regionalen Grünzugs weiterhin Voraussetzungen dafür, die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraumes zu stärken und die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern (GS 6.1-7).

Mit der Regionalplanänderung wird keine bedarfsgerechte Rücknahme entsprechend Grundsatz 6.2-3 vollzogen. Vielmehr geht es um die vorrangige Umsetzung des Ziels 7.1-5 der siedlungsräumlichen Gliederung durch einen Regionalen Grünzug.

Die 27. Regionalplanänderung bereitet die Umsetzung des Entwicklungskonzepts „Südliche Innenstadt-Erweiterung“ mit der Verlängerung des Inneren Grüngürtels bis zum Rhein und der Entstehung der Parkstadt Süd als eine wichtige Stadtentwicklungsmaßnahme auf der Ebene der Regionalplanung vor.

Frau Feldmann fragt die anwesenden Verfahrensbeteiligten, ob sie Anmerkungen zu diesen Ergänzungen vorbringen möchten. Sie weist gleichzeitig darauf hin, dass im Rahmen des Versands des Ausgleichsvorschlages keine Bedenken gegen die Ergänzungen geäußert wurden.

Der NABU Köln (in Vertretung für das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW) äußert aufgrund der Lage und Umgebung des Änderungsbereiches nachträglich Bedenken dahingehend, dass keine Umweltprüfung durchgeführt wurde. Themen wie z.B. Artenschutz und Klimarelevanz wurden nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Regionalplanungsbehörde macht deutlich, dass im Rahmen des Screenings keine der angeschriebenen umweltrelevanten Behörden und Stellen eine Umweltprüfung für notwendig erachtet haben. Damit ist der Verfahrensschnitt 'Umweltprüfung' abgeschlossen. Die vom NABU angesprochenen Themen werden in der Bauleitplanung abgehandelt.

Der NABU macht deutlich, dass es im Kölner Stadtgebiet bereits jetzt keine Flächen mit Restriktionen mehr gibt, um eine Ausgleichsfläche für die nun in Anspruch genommenen Flächen zu finden. Er verweist auf das Verfahren Deutzer Hafen. Dort hätte ein Grünzug festgelegt werden sollen, um die Ziele der Stadt Köln (Verbesserung des Klimas und der Lufthygiene) zu erreichen.

Die Stadt Köln macht deutlich, dass sie mit Hilfe des Grünzugs Parkstadt Süd eine deutliche Verbesserung der Durchlüftung von der Zoobrücke bis zum Rhein hin erreichen und damit auch das Klima der Stadt Köln verbessern möchte. Beim Verfahren Deutzer Hafen wurden umfangreiche Gutachten erstellt, die deutlich machen, dass die Klimaverhältnisse durch die Änderung im Vergleich zu heute deutlich verbessert werden.

Die Regionalplanungsbehörde verweist erneut auf die Rückmeldungen im Rahmen des Screenings. Dort wurden keine Bezüge zu parallel laufenden Planungen hergestellt. Zudem steht heute nicht das Verfahren Deutzer Hafen zur Diskussion, sondern der Grünzug Parkstadt Süd.

Der NABU entgegnet, dass im Hinblick auf die Luftverbesserung der Grünzug Parkstadt nicht die von der Stadt Köln gewünschte Funktion erzielen kann, da er nicht entlang der Straßen geplant wird. Der Deutzer Hafen hat in dieser Hinsicht eine wesentlich größere Relevanz für die Innenstadt.

Die Stadt Köln macht deutlich, dass durch die Planungen zum Deutzer Hafen, der derzeit komplett versiegelt ist, eine wesentliche Luftverbesserung durch die Anlage von drei Parkanlagen - zusätzlich zu den Poller Wiesen - auch ohne Grünzug erreicht wird. Es stellt sich die Frage, ob der NABU Köln das Fortführen des Inneren Grüngürtels als nicht notwendig erachtet.

Der NABU entgegnet, dass dies nicht der Fall sei. Es soll lediglich darauf hingewiesen werden, dass viele Fragen zum Thema Verkehr und Versiegelung bisher nicht berücksichtigt wurden. In seiner Stellungnahme hat der NABU bereits auf ein angrenzendes Landschaftsschutzgebiet und Geschützte Landschaftsbestandteile hingewiesen. Zudem gibt es bereits jetzt im Änderungsbereich eine Menge Fehlnutzungen. Weitere Planungen, die u.U. Fehlnutzungen in Parkstadt Süd zur Folge haben, werden nicht berücksichtigt.

Die Bezirksregierung Köln verweist in diesem Zusammenhang auf den Ausgleichsvorschlag zu den entsprechenden Anregungen.

Der NABU Köln befürchtet, dass es durch die Planung zu einer Freigabe der Schutzfunktion von betroffenen Flächen kommt. Diese wichtige Freiraumdarstellung müssen ausgeglichen werden, was gleichwertig an anderer Stelle nicht möglich sein wird. Daher fordert der NAVU für die bestehenden Flächen ihren Erhalt und ihren Bestandsschutz. Der NABU Köln schlägt daher vor, die Umweltprüfung nachzuholen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Planung ausdrücklich begrüßt hat und zum Umweltbericht von ihm keine Anmerkungen erfolgt sind. Sie informiert, dass der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln abschließend über die Bedenken des NABU entscheiden muss.

Die Aufstellung der 27. Regionalplanänderung ist für die Sitzung des Regionalrates am 14.12.2018 vorgesehen.

Im Anschluss wird die vom Regionalrat aufgestellte Fassung der Planänderung im sogenannten Anzeigeverfahren der Landesplanungsbehörde zur Rechtsprüfung vorgelegt. Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird die Regionalplanänderung rechtskräftig.

Ende der Erörterung am 05.07.2018 war 10:10 Uhr.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 1000 - Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Hinweis		
Das Eisenbahn-Bundesamt meldet Fehlanzeige.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 2000 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Hinweis		
Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr informiert, dass sie von der Planung nicht betroffen sind und äußert aus diesem Grund keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 3000 - Oberfinanzdirektion NRW, Standort Köln Hinweis		
<p>Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen meldet Fehlanzeige.</p> <p>Sie hält allerdings die Beteiligung des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW als Eigentümer der Landesliegenschaften für notwendig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb ist inzwischen in den Kreis der Beteiligten mit der Beteiligtennummer 19001 aufgenommen und hat eine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Köln.</p> <p>Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 4001 - Landschaftsverband Rheinland Hinweis		
<p>Der Landschaftsverband Rheinland - Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement äußert keine Bedenken.</p> <p>Für die weiteren Planungen wird auf die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie richten sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p> <p>Darüber hinaus folgt die Bezirksregierung Köln</p>	<p>Die Bezirksregierung macht im Erörterungstermin noch einmal deutlich, dass das Amt für Archäologische Bodendenkmalpflege beteiligt wurde und deren Stellungnahme unter der</p>

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Bedeutung nachfolgender kulturhistorisch wertvoller ehemaliger Nutzungen bzw. Objekte im Bereich des Regionalen Grünzugs Süd hingewiesen: Das Preußenfort II Nikolaus, der Judenfriedhof Raderberg (Informationen aus dem digitalen Informationssystem über die historischen Kulturlandschaften in NRW, KuLaDig), eine Linie des „Optischen Telegrafens Berlin-Koblenz“, sowie die Kulturlandschaftsbereiche des Regionalplanes Köln (z.B. Kulturlandschaftsbereich Südbrücke oder Äußerer Grüngürtel, linksrheinisch).</p> <p>Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege beteiligt werden sollte.</p>	<p>der Anregung des Beteiligten 280000 und nimmt einen Hinweis auf vorhandene wertvolle kulturhistorische Objekte in die Planbegründung auf.</p> <p>Die Bezirksregierung informiert, dass das Rheinische Amt für Archäologische Bodendenkmalpflege beteiligt wurde (Beteiligtenummer 280000). Für das Stadtgebiet Köln ist das Römisch-Germanische Museum / der Ansprechpartner für die Themen <u>Archäologische Bodendenkmalpflege</u> und -denkmalschutz. Von dieser Stelle wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>280000 im Nachfolgenden diskutiert wird.</p> <p>Der Ausgleichsvorschlag wird dahingehend korrigiert, dass das Wort „Archäologische“ vor das Wort „Bodendenkmalpflege“ eingefügt wird.</p> <p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 4002 - Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Hinweis</p>		
<p>Der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung, da im Plangebiet keine Baudenkmäler gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW vorhanden sind.</p> <p>Er weist auf zwei Baudenkmäler in der Umgebung des Plangebiets hin (ehemalige Zigarettenfabrik, Großmarkthalle), deren Wirkungsraum u.U. von der Planung betroffen sein könnte.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie richten sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p> <p>Vgl. auch Ausgleichsvorschlag zu 4001.</p>	<p>Auch an dieser Stelle wird auf die Diskussion zu der Stellungnahme des Beteiligten 280000 verwiesen.</p> <p>Einvernehmen.</p>

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Nördlich der Großmarkthalle befand sich früher ein jüdischer Friedhof, der zwar kein gesetzlich geschütztes Kulturgut ist, aber doch entsprechend gewürdigt werden sollte.		
Beteiligter: 6000 - Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Hinweis		
Die Landwirtschaftskammer NRW erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 7003 - Landesbetrieb Wald und Holz NW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Hinweis		
Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft begrüßt die Regionalplanänderung, da bei den letzten Regionalplanänderungen auf dem Gebiet der Stadt Köln größere Waldbereichsdarstellungen zugunsten anderer Nutzungen entfallen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Bezirksregierung Köln informiert, dass gemäß der Systematik der Darstellungen im Regionalplan alle Regionalen Grünzüge mit einer Walddarstellung hinterlegt werden. Einvernehmen.
Beteiligter: 8000 - Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Hinweis		
Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW hat aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung. Sie weist jedoch für die nachgeordneten	Der Hinweis wird an die nachfolgende Bauleitplanung weiter gegeben.	Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW erklärt mit Schreiben vom 18.06.2018 ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Planungsebenen darauf hin, dass der Planbereich nach den ihr vorliegenden Unterlagen noch über einen längeren Zeitraum von Grundwasserabsenkungen durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus betroffen sein wird.</p> <p>Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ist ein Wiederanstieg des Grundwassers zu erwarten.</p> <p>Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die dadurch möglicherweise verursachten Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>		<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 9000 - Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Hinweis</p>		
<p>Der Geologischen Dienst NRW weist darauf hin, dass bei möglichen umfangreichen Bodenarbeiten v.a. auf die physikalische Bodenbeschaffenheit Rücksicht genommen werden muss, um die Funktionsfähigkeit vorhandener Böden zu erhalten und neu zu schaffender Böden zu entwickeln (vgl. Normen für Bodenarbeiten wie DIN 18915 und 19731).</p> <p>Im Übrigen begrüßt der Geologische Dienst NRW das Ziel des Änderungsverfahrens.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Der Geologische Dienst NRW erklärt mit Schreiben vom 20.06.2018 sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.</p>

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 10000 - Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Hinweis		
<p>Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass sie bei konkreten Planungen mit Höhen über 20 m (z.B. Windkraftanlagen oder Hochspannungsfreileitungen) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 qm beteiligt werden sollten.</p>	<p>Der Hinweis wird an die nachfolgende Bauleitplanung weiter gegeben.</p>	<p>Die Bundesnetzagentur teilt mit Schreiben vom 18.06.2018 mit, dass die im Erörterungstermin zu beratenden regionalen bzw. bauspezifischen Fragen nicht ihren Aufgabenbereich betreffen und von daher keine Teilnahme notwendig ist.</p> <p>Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 12000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Hinweis		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW begrüßt die Änderung des Regionalplanes, da mit ihr die Bedeutung des Kölner Grünsystems gestärkt wird.</p> <p>Zudem wirkt sie den in den letzten Jahrzehnten in der mittelbaren Umgebung stetig zunehmenden Verdichtungs- und Versiegelungstendenzen (z.B. Rheinauhafen, Rheinboulevard) entgegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW meldet gemäß Schreiben vom 04.07.2018 Kollegen des NABU Köln und des BUND Köln in Vertretung für das Landesbüro an.</p> <p>Die Vertreter begrüßen die Darstellung eines Grünzuges grundsätzlich.</p> <p>Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 12000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände unterstreicht die Funktion des Planungsraums innerer Grüngürtel und Rhein für die Kaltluftentstehung und zur Verbesserung der</p>	<p>Die angeregte Prüfung richtet sich an die nachfolgenden Planungsebenen.</p> <p>Der Regionalplan bildet nur den Rahmen für die nachfolgende konkrete Umsetzung, indem er die</p>	<p>Dem Vertreter des Naturschutzbundes ist der Verweis auf nachgeordnete Planung im Ausgleichsvorschlag nicht ausreichend.</p> <p>Die vom Raumordnungsgesetz geforderte</p>

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Luftqualität für die angrenzende Bebauung.</p> <p>Im Zusammenhang mit der unterlegten Darstellung als Waldbereich sollte geprüft werden, ob die gesetzten klimaökologischen Ziele mit der grundlegenden Veränderung des Vegetationsbestandes erreicht werden können. Eine abwechslungsreiche Vegetation bestehend u.a. aus Gehölzstrukturen und Brachen hat eine herausragende Bedeutung hinsichtlich Artenvielfalt, Klimawirkung und Luftqualitätsverbesserung.</p>	<p>Flächen als Grünzüge sichert. Aufgrund des Maßstabes werden im Regionalplan Grünzüge ohne weitere Differenzierungen dargestellt.</p> <p>Die Herstellung einer abwechslungsreichen Vegetation durch Gehölzstrukturen und Brachen wird in der Grünflächenplanung im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die gesamträumliche Vernetzung der Grünflächen mit dem Rhein einen wichtigen Beitrag zur Klimaverbesserung leisten wird.</p>	<p>Abwägung fehlt beispielsweise im Zusammenhang mit dem benachbarten Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 12000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung</p>		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW informiert, dass sich in dem verdichteten Raum zahlreiche Brachflächen und grüne Inseln als Rückzugsgebiete einer besonders artenreichen Flora beispielsweise mit der Zauneidechse etabliert haben.</p> <p>Es wird deshalb angeregt, bereits auf Regionalplanungsebene auf eine Vernetzung des neuen Grünzuges mit den bestehenden und direkt angrenzenden Grünflächen zum Erhalt der biologischen Vielfalt hinzuwirken.</p>	<p>Die Anregung richtet sich an die nachfolgenden Planungen.</p> <p>Um eine bessere Vernetzung mit den angrenzenden Grünflächen zum Erhalt der biologischen Vielfalt zu erreichen, müssen die Planungen auf Ebene der Bauleitplanung konkretisiert werden, um weitere Maßnahmen einzuleiten.</p>	<p>Die Bezirksregierung Köln verweist an dieser Stelle auf die vorangegangene Diskussion zum Vorwort der Niederschrift.</p> <p>Weiter macht sie deutlich, dass die vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW angesprochene Vernetzung dadurch gegeben sei, dass der Regionale Grünzug die bestehenden Grünflächen mit einbezieht. Zudem kann der Regionalplan in einem Maßstab von 1:50.000 nicht vorgeben, wie die Umsetzung einer Grünflächendarstellung zu erfolgen hat.</p> <p>Für den Vertreter des Naturschutzbundes sollte ein besonderes Augenmerk auf den Erhalt der</p>

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>vorhandenen Strukturen in der Bauleitplanung gelegt werden.</p> <p>Stadt Köln stellt heraus, dass dies selbstverständlich in der Umsetzung der Planung durch Abwägungs- und Untersuchungsprozesse erfolgen wird. Unter Umständen notwendige Kompensationsmöglichkeiten werden ebenfalls untersucht.</p> <p>Zudem macht die Stadt darauf aufmerksam, dass es Ziel dieser Planung ist, Brachflächen in Grünflächen umzuwandeln, um keine weiteren Freiflächen in Anspruch zu nehmen. Dies stellt nach Meinung der Stadt einen großen Beitrag zum Naturschutz. Umweltbericht, Grünordnungsplan dar.</p> <p>Einvernehmen mit dem NABU nach der Erklärung der Stadt Köln.</p>
<p>Beteiligter: 13000 - Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Hinweis</p>		
<p>Die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen hat keine Bedenken gegen die 27. Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 16000 - LandesSportBund NRW e.V. Hinweis</p>		
<p>Der Landes- und der Stadtsportbund begrüßen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>die Planung.</p> <p>Der Stadtsportbund weist darauf hin, das für die konkrete Ausgestaltung der Planung Folgendes berücksichtigt werden sollte:</p> <p>Nach den Unterlagen der Stadt Köln soll nur auf dem Gelände der bereits vorhandenen Sportanlage "Südstadion" Möglichkeiten für sportliche Nutzungen gegeben sein. Dies ist nach Meinung des Stadtsportbundes unzureichend, da durch die geplanten 3.000 bis 4.000 neuen Wohneinheiten ein hoher zusätzlicher Freizeit- und Sportnutzungsdruck entstehen wird.</p> <p>Für den in der Vergangenheit nachverdichteten angrenzenden Stadtteil Bayenthal wurden bis heute keine adäquaten Freizeit- und Sportmöglichkeiten geschaffen.</p> <p>Im Sanierungsgebiet östlich der Vorgebirgsstraße sollten ausreichend Flächen für Spiel und Bewegung geschaffen werden, um Nutzungskonflikten zum neuen relativ schmalen Grünzug entgegenzuwirken.</p>	<p>Er richtet sich an die nachfolgenden Planungsebenen, in denen festgelegt wird, welche konkreten Nutzungen dem regionalen Grünzug zugewiesen werden. Grundsätzlich haben regionale Grünzüge sowohl freiraum- als auch siedlungsraumbezogene Funktionen wie Sport- und Freizeitnutzungen.</p>	
<p>Beteiligter: 19001 - Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln Hinweis</p>		
<p>Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln geht davon aus, dass die 27. Regionalplanänderung lediglich einen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanänderung beinhaltet im Maßstab 1:50000 die Darstellung eines Allgemeinen</p>	<p>Das Bau- und Liegenschaftsamt NRW, Niederlassung Köln erklärt mit Schreiben vom 25.06.2018 sein Einvernehmen mit dem</p>

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Rahmen für den Grünzug vorgibt und für die nachfolgende Planung genügend Spielraum bleibt. In diesem Zusammenhang sollte dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW als einer der Eigentümer und Bedarfsträger öffentlicher Bauaufgaben bei den weiteren Planungen Möglichkeit gegeben werden, sich in die städtebauliche Entwicklung einzubringen.</p>	<p>Siedlungsbereichs und eines regionalen Grünzuges als Vorranggebiete, sowie die Darstellung von Bahnbetriebsflächen. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren gibt es mehrfach Möglichkeiten, sich in den städtebaulichen Planungsprozess einzubringen.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde Köln. Einvernehmen..</p>
<p>Beteiligter: 20000 - Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Hinweis</p>		
<p>Die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW erstattet Fehlanzeige.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 22000 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Hinweis</p>		
<p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW unterstützt die Planung.</p> <p>Mit der Neudarstellung eines Regionalen Grünzuges können im Freiraum wichtige Funktionen wie z.B. Biotopverbindung, Erholungsnutzung und Verbesserung des Stadtklimas erfüllt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erklärt mit Schreiben vom 25.06.2018 sein Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 152000 - Rhein-Sieg-Kreis Der Landrat Planung, Verkehr, Straßenbau Hinweis		
Der Rhein-Sieg-Kreis erhebt keine Bedenken gegen die 27. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 163000 - Stadtverwaltung Niederkassel Der Bürgermeister Hinweis		
Die Stadt Niederkassel erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 169000 - Stadt Troisdorf Der Bürgermeister Hinweis		
Die Stadt Troisdorf trägt keine Anregungen und Bedenken zur 27. Regionalplanänderung vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 172000 - Stadt Köln Der Oberbürgermeister Amt für Stadtentwicklung Hinweis		
Die beabsichtigte Änderung berücksichtigt die Ergebnisse des seitens der Stadt Köln durchgeführten Kooperativen Verfahrens Parkstadt Süd und damit die Entwicklungsziele des zugrunde liegenden Sanierungsgebietes 'Entwicklungsgebiet südliche Innenstadterweiterung'. Die Stadt Köln erhebt keine Bedenken, sondern	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stadt Köln erklärt ihr Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
begrüßt die Planung.		
Beteiligter: 173000 - Stadt Leverkusen Der Oberbürgermeister Stadtplanung- und Bauaufsicht Hinweis		
Die Stadt Leverkusen äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 174000 - Rhein-Erft-Kreis Der Landrat Hinweis		
Der Rhein-Erft-Kreis äußert keine Bedenken gegen die Änderung des Regionalplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 184000 - Stadt Wesseling Der Bürgermeister Bereich Stadtplanung Hinweis		
Die Stadt Wesseling trägt keine Anregungen zu der Regionalplanänderung vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen gemäß Schreiben vom 22.06.2018.
		Einvernehmen.
Beteiligter: 199000 - Rheinisch-Bergischer-Kreis Der Landrat Hinweis		
Der Rheinisch-Bergische Kreis erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 206000 – Stadt Rösrath – Der Bürgermeister Hinweis		
Die Stadt Rösrath meldet Fehlanzeige.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 256000 - Erftverband Hinweis		
Der Erftverband äußert aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 280000 - Römisch-Germanisches Museum/Archäologische Bodendenkmalpflege und -denkmalschutz Stadt Köln Anregung		
<p>Das Römisch-Germanische Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege und -denkmalschutz regt an, einen Hinweis zu dem archäologischen Kulturgutes in die Planbegründung aufzunehmen.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich u.a. eine römische Staatsstraße, die Köln mit dem römischen Flottenlager in Köln-Marienburg verband.</p> <p>Des Weiteren ist seit dem Mittelalter ein ehemaliger jüdischer Friedhof belegt, der im Plangebiet teilweise durch das preußische Fort (enthalten in der Denkmalliste) überbaut wurde.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen der Planung auf den im Plangebiet vorhandenen unterirdischen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planbegründung wird ergänzt um den Hinweis auf vorhandene wertvolle kulturhistorische Objekte, die auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Ergänzung der Planbegründung im Vorwort dieser Unterlage).</p>	<p>Die Bezirksregierung macht deutlich, dass das Römisch-Germanische Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege und -denkmalpflege für das Stadtgebiet Köln für die Bodendenkmalpflege zuständig ist und aus diesem Grund in die Liste der Verfahrensbeteiligten aufgeführt ist.</p> <p>Die Bezirksregierung informiert, dass durch diese Anregung die Begründung ergänzt wurde und der Ausgleichsvorschlag zur Anregung des Landschaftsverbandes Rheinland korrigiert (vgl. Beteiligter 4001).</p> <p>Einvernehmen.</p>

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Bodendenkmalbestand sind nicht abzusehen, eine Verbesserung der Erhaltungsbedingungen ist zu erwarten.		
Beteiligter: 283000 - Industrie- u. Handelskammer zu Köln Anregung		
Die Industrie- und Handelskammer weist darauf hin, dass neben der durchaus positiv zu bewertenden Vervollständigung des Inneren Grüngürtels die im Stadtgebiet Köln äußerst knappen Flächen für gewerbliche Nutzungen nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Es muss im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans insbesondere auch für die im Plangebiet ansässigen Firmen ein Ersatz geschaffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zentrales Ziel bei der Gesamtüberarbeitung des Regionalplanes wird eine bedarfsgerechte Ausweisung von Wohn- und Wirtschaftsflächen sein. Falls auf kommunaler Ebene eine bedarfsgerechte Darstellung von gewerblich-industriellen Bereichen nicht möglich sein wird, werden im Regionalplanverfahren regionale Lösungen angestrebt.	Die Bezirksregierung Köln weist darauf hin, dass die Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen und Wohnbauflächen im Stadtgebiet von Köln kaum gedeckt werden können. Dieser Bedarf wird im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Regionalplanes voraussichtlich auch in den Umlandkommunen abgebildet werden. Einvernehmen.
Beteiligter: 312000 - Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 32 Hinweis		
Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf meldet Fehlanzeige.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 426000 - Architektenkammer NW Hinweis		
Die Architektenkammer NRW erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 444000 - Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26, Luftverkehr Hinweis		
<p>Die Bezirksregierung Düsseldorf, erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung, da keine von ihr zu vertretenden Belange des zivilen Luftverkehrs berührt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 443001 - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln Hinweis		
<p>Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln erhebt aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Hinsicht keine Bedenken gegen die Änderung des Regionalplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 492000 – Deutscher Wetterdienst Hinweis		
<p>Der Deutsche Wetterdienst erhebt keine Einwände gegen die geplante Änderung des Regionalplanes.</p> <p>Er weist darauf hin, dass die Planung so auszugestaltet ist, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Im Sinne des Baugesetzbuches sollten bei der Planung Aspekte des Klimaschutzes und des Klimawandels Berücksichtigung finden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Regionalplanänderung einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel leistet.</p>	<p>Die Bezirksregierung Köln ergänzt ihren Ausgleichsvorschlag dahingehend, dass die Regionalplanänderung zudem dazu beiträgt, die Resilienz (Widerstandskraft) bzgl. des Klimawandels zu verbessern.</p> <p>Einvernehmen.</p>

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 602000 - Amprion GmbH Unternehmenskommunikation Hinweis		
Die Amprion GmbH informiert, dass im Planbereich weder Höchstspannungsleitungen vorhanden noch aus heutiger Sicht geplant sind. Amprion weist auf das unterirdisch verlaufende 110kV-Kabel der innogy Netze Deutschland GmbH hin und bittet um deren Einbeziehung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Amprion GmbH teilt mit Schreiben vom 15.06.2018 ihr Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag mit. Einvernehmen.
Beteiligter: 610000 – Westnetz GmbH Hinweis		
Die Westnetz GmbH erhebt keine Bedenken gegen die Planung, da die von ihnen betreuten Leitungen nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Westnetz GmbH erklärt gemäß Schreiben vom 26.06.2018 ihr Einvernehmen, da im Planbereich keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH weder vorhanden noch geplant sind. Einvernehmen.
Beteiligter: 628000 – GASCADE Gastransport GmbH Hinweis		
Die GASCADE informiert, dass sie von der Planung nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 629000 - PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH Hinweis		
<p>Die PLEdoc GmbH informiert, dass die von ihnen verwalteten Versorgungsanlagen von der geplanten Maßnahme nicht betroffen sind.</p> <p>Sollte der Projektbereich erweitert werden bzw. im Laufe des Verfahrens Ausgleichs- oder Kompensationsflächen zur Diskussion stehen, ist eine erneute Beteiligung der PLEdoc erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 805000 - Nord-West-Ölleitung GmbH Hinweis		
<p>Die Nord-West Ölleitung GmbH erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung, da keine ihrer Mineralölfornleitungen und / oder weitere von ihnen überwachte Fernleitungen berührt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 811000 - Gasversorgungsgesellschaft Rhein-Erft Hinweis		
<p>Die Gasversorgungsgesellschaft Rhein-Erft erhebt wegen fehlender Betroffenheit keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft erklärt mit Schreiben vom 18.06.2018 ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 815000 - Stadtwerke Köln GmbH Bedenken</p>		
<p>Die Stadtwerke Köln GmbH macht deutlich, dass die Belange der Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH, deren Standort derzeit im Änderungsbereich liegt, ausreichend berücksichtigt werden müssen. Dieser Standort müsste bei der Umsetzung der Planung verlagert und ein ähnlich logistisch günstig gelegener Standort gefunden werden.</p> <p>Die Stadtwerke Köln GmbH weisen außerdem darauf hin, dass in der Nähe des Änderungsbereiches ein Kraftwerksstandort der RheinEnergie AG liegt, der unter die Störfallverordnung fällt und dessen Betrieb auch weiterhin ohne Einschränkungen gewährleistet bleiben muss.</p> <p>Aus Sicht der RheinEnergie AG/Rheinische NETZGesellschaft mbH, der Kölner Verkehrs-Betriebe AG sowie der Häfen und Güterverkehr Köln AG bestehen im Übrigen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der angemessene Abstand zur Störfallbetriebsfläche beträgt 200 m. Die Regionalplanänderung sieht für diesen Bereich zukünftig einen Regionalen Grünzug vor. Weitere Einzelheiten sind in den nachfolgenden Planverfahren zu klären.</p>	<p>Die Stadtwerke Köln GmbH weist darauf hin, dass es sich bei ihrer Stellungnahme nicht um Hinweise handelt, sondern um Bedenken.</p> <p>Die Bezirksregierung sagt zu, dies in der Niederschrift zu korrigieren.</p> <p>Die Stadtwerke Köln GmbH machen deutlich, dass sie u.a. auch die RheinEnergie AG vertritt, für die auch nach Umsetzung der Planänderung ein problemloser Betrieb des nahegelegenen Kraftwerkes gewährleistet ist.</p> <p>Weiterhin wird betont, dass sich im Bereich des geplanten Regionalen Grünzuges der Betriebshof der Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH befindet. Für die öffentliche Daseinsvorsorge sollte ein Ersatzstandort gefunden werden, was dem Liegenschaftsamt bisher noch nicht gelungen ist. Der Erhalt des Standortes wird für notwendig erachtet, da ein neuer Standort mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist (längere Anfahrtswege, höhere Personalkosten usw.), die zu Lasten des Gebührenzahlers gehen. Die Stadtwerke erhalten ihre Bedenken vorsorglich aufrecht.</p> <p>Die Bezirksregierung fragt bei der Stadt Köln nach, ob es Lösungsideen für die angeführte</p>

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>Problematik gibt.</p> <p>Die Stadt Köln informiert, dass ihnen das Problem klar ist und nach einer Lösung gesucht werde.</p> <p>Einvernehmen vorbehaltlich eines geeigneten Ersatzstandortes.</p>




Anwesenheitsliste

Erörterungstermin
27. Änderung des Regionalplanes
für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln

– Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt Süd, Stadt Köln –

05. Juli 2018

Behörde / Institution	Name	Unterschrift	E-Mail (falls nicht im Verteiler) Bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben
Bez. Reg. Köln	Gaues	D. J. S.	
"	Feldmann	S. Feo	
NABU Köln	Risch	R.	
BUND Köln	Mrso	Daniel	
IHK Köln	Schwokowski	Schri	
AWD Köln	FOERGER, RAINER	FF	

Behörde / Institution	Name	Unterschrift	E-Mail (falls nicht im Verteiler) Bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben
Stadtwerke Köln GmbH	Kloss		
Stadtwerke Köln GmbH	Siebrecht		
STADT KÖLN	WAGNER		Caroline. Wagner ^{Stadt-} @kolln.de

**Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln**

27. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt,
Stadt Köln –**

Aufzustellender Plan

Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

ANLAGE 2 zu TOP 10 (Drucksache RR 95/2018)

Beschlussvorlage Regionalrat, Stand: November 2018

27. Regionalplanänderung – Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt Süd, Stadt Köln

Aufzustellender Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

Textliche Darstellung

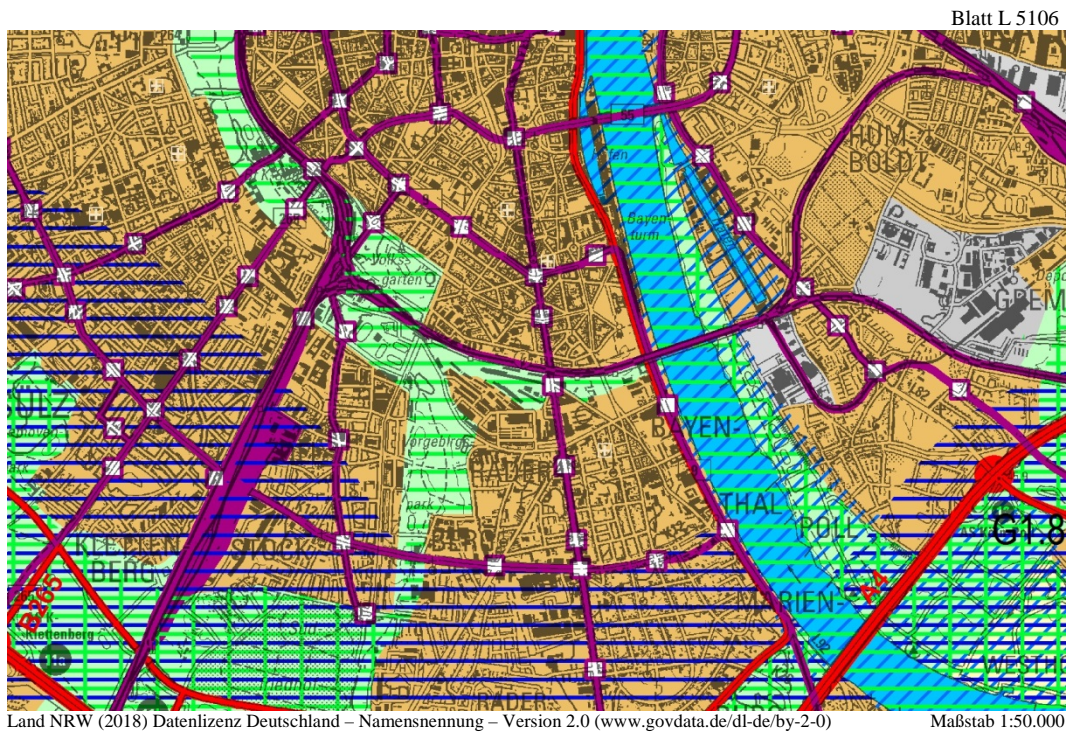
Eine Änderung der textlichen Darstellung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen durch die 27. Regionalplanänderung – Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt Süd, Stadt Köln – ist nicht erforderlich.

27. Regionalplanänderung – Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt Süd, Stadt Köln


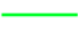
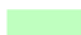

Aufzustellender Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

Zeichnerische Darstellung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan mit der 27. Planänderung



Legende

- | | |
|--|---|
|  Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) |  Regionale Grünzüge |
|  Waldbereiche |  Bahnbetriebsflächen |

**Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln**

27. Regionalplanänderung

– Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt, Stadt Köln –

**Zusammenstellung der Rückläufe aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
mit Kommentierung durch die Regionalplanungsbehörde**

ANLAGE 3 zu TOP 10 (Drucksache RR 95/2018)

Beschlussvorlage Regionalrat

Vorwort

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind Schreiben von drei Anwaltskanzleien eingegangen, die die Rechte im Plangebiet ansässiger Privatpersonen vertreten.

Sie befürchten durch die geplanten Regionalplandarstellungen eine Einschränkung ihrer Eigentumsrechte und bemängeln vermeintliche Verfahrens- und Abwägungsfehler.

Die Stadt Köln hat sich zum Ziel gemacht, den Inneren Grüngürtel im Linksrheinischen zu vollenden und an seinen Rändern die Parkstadt Süd zu entwickeln, die breiten Bevölkerungsschichten ein neues Zuhause und neue Arbeitsplätze bieten soll.

Der Innere Grüngürtel entstand Ende der 20er Jahre des letzten Jahrhunderts und trägt bis heute wesentlich zur Unverwechselbarkeit des Stadtgrundrisses und zur hohen Lebensqualität in Köln bei. Nun eröffnet sich die Chance, die noch fehlende Verbindung im Süden der Stadt bis an den Rhein zu führen.

Ein kooperatives Verfahren unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit führte zu einem Entwurf, der nach Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses im März 2016 Grundlage für die weiteren Verfahren sein sollte. Die Planung findet Zustimmung in weiten Teilen der Stadtbevölkerung.

Dennoch sind teilweise erhebliche Beeinträchtigungen einzelner privater Belange bei Realisierung der Parkstadt Süd nicht zu vermeiden. Die Stadt Köln bemüht sich um einvernehmliche Lösungen und hat Verhandlungen mit den betroffenen Eigentümern aufgenommen, deren Ergebnisse heute noch nicht vorliegen. Im Erfolgsfall wären dann zahlreiche der nachfolgenden Einwände hinfällig.

Andernfalls können die betroffenen Eigentümer von ihrem Recht auf Bestandsschutz Gebrauch machen. Direkte Eingriffe in Eigentumsrechte werden durch die Regionalplanänderung nicht ausgelöst.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

per E-Mail regionalplanung@brk.nrw.de

11. April 2018

**Stellungnahme zur 27. Regionalplanänderung –
Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt Süd, Stadt Köln**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen Ihnen an, dass wir in der oben genannten Angelegenheit die rechtlichen Interessen

vertreten. Namens und in Vollmacht unserer Mandantin nehmen wir zu den Planunterlagen der 27. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, im Folgenden Stellung. Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Anlass zu der beabsichtigten Regionalplanänderung haben die Sanierungsziele der Stadt Köln für das im Juni 2013 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Entwicklungsbereich südliche Innenstadt-Erweiterung – ESIE – in Köln-Bayenthal, Raderberg, Zollstock und Sülz“ gegeben. Die von der Stadt Köln für dieses Sanierungsgebiet beschlossene Satzung ist unwirksam (BVerwG, Urteil vom 10.04.2018 – 4 CN 4.17). Ein Planerfordernis ist mithin derzeit nicht ersichtlich.

Unsere Mandantin ist [REDACTED]

[REDACTED] Das Objekt weist weder Substanz- noch Funktionsmängel auf, ist saniert und vollständig vermietet. Der aktuelle Verkehrswert liegt im zweistelligen Millionenbereich. Es handelt sich um einen Hauptstandort der Technischen Hochschule Köln (TH Köln).

Die beabsichtigte Änderung des Regionalplans weist u.a. für das [REDACTED] Grünfläche für den Regionalen Grünzug aus. Die privaten Belange der betroffenen Eigentümer und Mieter und sonstigen Betroffenen wie Studenten, Unternehmen und Betriebsangehörigen werden in keiner Weise berücksichtigt, obwohl sie auf der hier gegebenen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Auf die damit verbundenen Abwägungsfehler gemäß § 7 Abs. 2 ROG sowie Verstöße gegen die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1-4 ROG weisen wir insbesondere hin.

Die TH Köln als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist nicht beteiligt worden und wird nicht in der Beteiligtenliste geführt. Die TH Köln nimmt eine wichtige Rolle in der regionalen Daseinsvorsorge wahr. Die hier betroffenen öffentlichen Belange wurden in keiner Weise berücksichtigt, obwohl sie auf der hier gegebenen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Auf die damit verbundenen Abwägungsfehler gemäß § 7 Abs. 2 ROG sowie Verstöße gegen die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1-4 ROG weisen wir insbesondere hin.

Die beabsichtigte Änderung des Regionalplans steht zudem nicht im Einklang mit dem Landesentwicklungsplan (LEP). Dieser weist insbesondere für [REDACTED] und in anderen Bereichen des hier betroffenen Gebiets einen Siedlungsraum aus und keinen Grünzug.

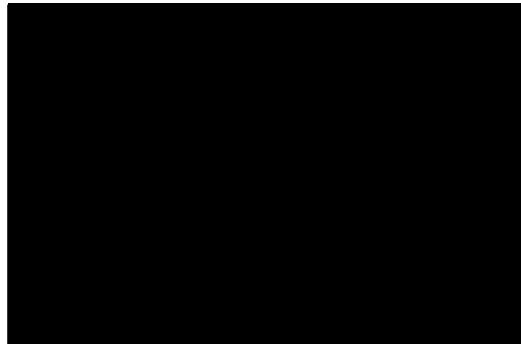
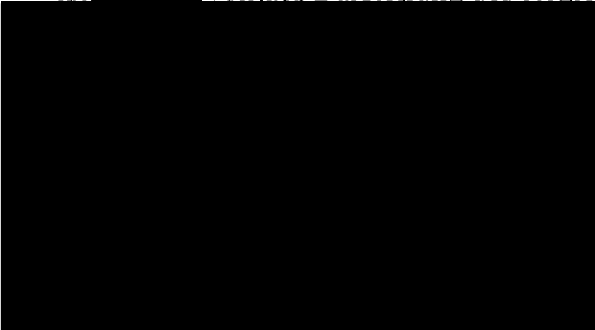
Durch die Überplanung von [REDACTED] bzw. der TH Köln mit einer öffentlichen Grünfläche wird insbesondere das Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen erheblich beeinträchtigt, Ziel 2-2 LEP. Zudem wird der erforderliche Siedlungsraum an dieser Stelle nicht gewahrt, Ziel 2-3 LEP. Nach der Landesplanung steht das betroffene Gebiet vorrangig Siedlungsfunktionen zur Verfügung. Außerdem darf der Bereich nicht wieder dem Freiraum zugeführt werden, weil dies nur für Flächen gilt, für die – anders als hier – kein Bedarf mehr besteht, Ziel 6.1-1 LEP. Zudem soll die Rücknahme Allgemeiner Siedlungsbereiche vorrangig außerhalb der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche realisiert werden, Ziel 6.2-3 LEP.

Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, wie es durch die beabsichtigte Planänderung zu einer Entschärfung des Hochwasserrisikos kommen soll. Der Hochwasserschutz im Bereich von [REDACTED] ist bereits jetzt durch aufwendige bauliche Maßnahmen im Rheinuferbereich gewährleistet. Er würde sich jedenfalls durch die Niederlegung des Gebäudes nicht verbessern.



Kaltluftbahnen halten wir auch bei einem Fortbestand von [REDACTED] für gewährleistet. Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass der nördlich von [REDACTED] gelegene Friedenspark sowie die südlich von [REDACTED] gelegenen Flächen nicht in die Darstellung eines Regionalen Grünzugs mit einbezogen wurden und die Planunterlage auch deshalb abwägungsfehlerhaft ist.

Von der Änderung des Regionalplans sollte insgesamt Abstand genommen werden. Jedenfalls ist [REDACTED] von der Darstellung des Regionalen Grünzugs auszunehmen.





Vorab per E-Mail: regionalplanung@brk.nrw.de

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

10. April 2018
78/12LD - RA



Öffentliche Auslegung der Planunterlage der 27. Änderung des Regionalplans Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,



geben wir zu der beabsichtigten Planänderung folgende Stellungnahme ab:

Es wird **beantragt**,

das Planänderungsverfahren einzustellen.

Hilfsweise wird **beantragt**,

das Grundstück unserer Mandantin von der geplanten Festlegung eines Regionalen Grünzugs auszunehmen.

Diesen Antrag begründen wir wie folgt:

Unsere Mandantin ist Eigentümerin des



ge-
des

Bestandsverzeichnisses. Das Grundstück ist mit einem



Das Gebäude wurde zwischen den Jahren 1988 und 1994 errichtet und seither fortlaufend modernisiert. Sämtliche Nutzungseinheiten im Gebäude sind vermietet.

Die Stadt Köln hat das Grundstück unserer Mandantin in den Geltungsbereich einer am 18.06.2013 vom Rat beschlossenen und am 10.07.2013 ortsüblich bekannt gemachten Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Entwicklungsbereich südliche Innenstadt-Erweiterung“ einbezogen. Die Sanierungssatzung sieht die Anlegung einer Grünfläche auf dem Grundstück unserer Mandantin vor.

Unsere Mandantin hat form- und fristgerecht einen Normenkontrollantrag gegen die Sanierungssatzung gestellt, dem durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 12.11.2015 stattgegeben wurde. Das OVG hat die Sanierungssatzung für unwirksam erklärt. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 10.04.2018 die dagegen von der Stadt Köln eingelegte Revision zurückgewiesen.

Die Regionalplanänderung sieht für das Grundstück unserer Mandantin die Anlegung eines Regionalen Grünzugs vor. Diese Zielsetzung würde das Grundstück unserer Mandantin vollkommen entwerten und den Bestandsschutz für die vorhandenen Nutzungen nivellieren. Dies würde einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht unserer Mandantin sowie das Recht auf Erhalt eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs hervorrufen, weshalb eine Regionalplanänderung mit diesem Inhalt gegen höherrangiges Recht verstoßen würde. Da die beabsichtigte Planänderung zumindest bezogen auf das Grundstück unserer Mandantin somit rechtlich nicht umsetzbar ist, ist das Planänderungsverfahren einzustellen oder das Grundstück unserer Mandantin von der geplanten Festlegung eines Regionalen Grünzugs auszunehmen.

Darüber hinaus weisen wir auf folgende, formelle und verfahrensrechtliche Mängel hin:

Nach unserer Auffassung kann im vorliegenden Verfahren auf eine Umweltprüfung nicht verzichtet werden. § 8 Abs. 2 ROG lässt dies nur bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen zu, die voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Laut Ziffer 1.2 der Planbegründung soll eine Fläche von ca. 25 ha als Regionaler Grünzug dargestellt werden. Im Gegenzug sollen eine ca. 14 ha große Bahnflächendarstellung sowie eine ca. 11 ha große Siedlungsflächendarstellung entfallen. Allein schon die flächenmäßige Größenordnung der Planänderung schließt aus unserer Sicht die Annahme einer nur geringfügigen Änderung des Regionalplans aus. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass durch die geplante Konversion der Fläche des ehemaligen Güterbahnhofs erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, weil sich auf dem Gelände eine Vielzahl schützenswerter Tier- und Pflanzenarten angesiedelt haben dürften.

Wir weisen darauf hin, dass sich die Flächenangaben in den offengelegten Unterlagen erheblich widersprechen. Im Gegensatz zu Ziffer 1.2 der Planbegründung ist in der Screening-Prüfliste in Anlage 3 angegeben, dass die Bahnfläche ca. 12,3 ha und die ASB-Fläche ca. 8,9 ha groß ist. Ferner ist hier angegeben, dass ca. 19,3 ha als Regionaler Grünzug und ca. 1,9 ha als ASB-Bereich neu dargestellt werden sollen. Die angebliche Geringfügigkeit der Planänderung wurde möglicherweise nur deshalb angenommen, weil im Screening-

Verfahren noch von deutlich kleineren Flächen ausgegangen wurde als nunmehr in Ziffer 1.2 der Planbegründung.

Ferner weisen wir darauf hin, dass sowohl in Ziffer 2.1 der Planbegründung als auch in Anlage 3 eine falsche Rechtsgrundlage angegeben wird. Die Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist nicht in § 9 ROG, sondern in § 8 ROG geregelt.

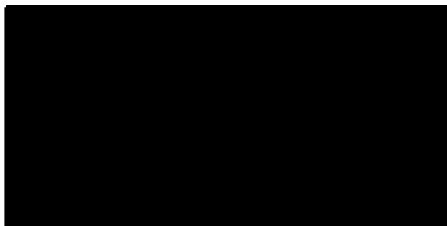
Ein weiterer Widerspruch ergibt sich aus Anlage 1. Hier heißt es, eine Änderung der textlichen Darstellung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, sei nicht erforderlich. Demgegenüber behandeln die übrigen Unterlagen eine geplante Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Region Köln.

Die Widersprüche in den Planunterlagen führen dazu, dass den Planunterlagen die in § 9 Abs. 2 ROG vorausgesetzte Anstoßfunktion fehlt.

Hinzu kommt, dass der Text der Bekanntmachung dazu geeignet ist, Planbetroffene von der Vorbringung von Stellungnahmen abzuhalten. So wird zunächst ausgeführt, Stellungnahmen seien „vorzugsweise elektronisch“ über Internetplattformen abzugeben. Später erfolgt dann der Hinweis, Stellungnahmen könnten nur berücksichtigt werden, wenn sie vom Verfasser unterschrieben sind. Eine elektronisch abzugebende Stellungnahme kann jedoch nur unterschrieben sein, wenn sie vom Verfasser vorher ausgedruckt, unterschrieben und eingescannt wird. Nicht jede an der Abgabe einer Stellungnahme interessierte Person verfügt aber über die dafür notwendigen technischen Mittel. Es ist daher davon auszugehen, dass zahlreiche Personen keine Stellungnahme abgeben, weil sie durch die Angaben in der Bekanntmachung davon abgeschreckt werden.

Die Angabe, Stellungnahmen seien „vorzugsweise elektronisch“ vorzubringen, widerspricht zudem § 9 Abs. 2 S. 5 ROG. Danach sollen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung elektronische Informationstechnologien nur ergänzend genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED]

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Mit Präsentat!



Handwritten notes:
13
14
WS 16/17

[REDACTED]

Köln, 12.04.2018

27. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln – Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt Süd, Stadt Köln
Az.: 32/61.6.2-2.11-27

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach §§ 9 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG), 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, zu dem o. a. Vorhaben Stellung zu nehmen.

Ich gebe die Stellungnahme fristgerecht ab im eigenen Namen

[REDACTED]

und in Vertretung (Vollmacht anbei) von

[REDACTED]

[REDACTED]

1.

Formale Mängel der Bekanntmachung der Bezirksregierung

Wir rügen wesentliche Verfahrensmängel der Bekanntmachung.

1.1.

Die Bekanntmachung der Bezirksregierung vom 20. Dezember 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 15. Januar 2018, Nummer 2, S. 14) enthält eine unrichtige Darstellung. Es heißt dort, dass Gelegenheit gegeben wird, zu der

„...Planunterlage (Planentwurf, Planbegründung, Umweltbericht) Stellung zu nehmen.“

Die so definierte Planunterlage würde zur Einsichtnahme durch jedermann an näher bezeichneten Stellen ausliegen.

Ein Umweltbericht ist nicht zur Einsichtnahme ausgelegt worden. Ein Umweltbericht ist nicht erstattet worden.

Die Bekanntmachung vom 15. Januar 2018 hätte nicht den Eindruck vermitteln dürfen, die vollständige Planunterlage bestehe – auch – aus dem Umweltbericht. Die Bekanntmachung ist irreführend. Es erfolgte keine ordnungsgemäße Information. Es besteht die Gefahr, dass sich die interessierte Öffentlichkeit von einer Stellungnahme in dem Glauben abhalten lässt, es sei eine vollständige und ordnungsgemäße Umweltprüfung mit einem Umweltbericht durchgeführt worden, was nicht der Fall war.

Der Fehler war vermeidbar. Das Gesetz gibt die Formulierung vor. In § 9 Abs. 2 S. 1 ROG heißt es: „...Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Fall einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.“ Das ist eindeutig und führt nicht zu einer Verschleierung und Irreführung.

1.2.

In der amtlichen Bekanntmachung vom 15. Januar 2018 wird die Auslegungszeit hervorgehoben bestimmt vom 5. Februar 2018 bis zum 13. April 2018 (S. 14 des Amtsblatts). Auf S. 15 des Amtsblatts heißt es dann weiter, dass Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Mit der Auslegungsfrist ist unzweifelhaft die im Amtsblatt bestimmte Frist vom 5. Februar 2018 bis zum 13. April 2018 gemeint. Eine anders lautende Frist steht nicht im Amtsblatt.

Dagegen heißt es im Ausdruck aus dem Internet unter der von der Bezirksregierung vorgegebenen Adresse:

„Eine Beteiligung ist vom 05. Februar 2018 bis einschließlich 15. April 2018 möglich.“

Weiter heißt es dann:

„Nach Ablauf der Beteiligungsfrist fließen die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen in die Abwägung der Regionalplanänderung ein.“

Sofern dies bezweifelt werden sollte, beziehen wir uns auf die Verlautbarung im Internet und legen gerne noch eine Kopie des Ausdrucks der entsprechenden Seite vor. Wir gehen aber davon aus, dass die eigene Internetseite und deren Inhalt bekannt sind.

Hier liegen ein Widerspruch und ein formaler Mangel vor.

Die Bezirksregierung vermittelt auf der Internetseite den Eindruck, dass eine Stellungnahme auch noch nach Ablauf des 13. April 2018 möglich sein soll, nämlich am Samstag (14. April 2018) und einschließlich auch noch am Sonntag (15. April 2018). Wer sich daran orientiert, läuft Gefahr, mit seiner am 14. April oder 15. April 2018 abgegebenen Stellungnahme nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen zu werden.

§ 9 Abs. 2 S. 4 ROG regelt unzweideutig, dass nach Ablauf der Frist nach Satz 3 der Vorschrift alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, sofern nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhend.

§ 9 Abs. 2 S. 3 ROG bestimmt, dass die Dauer der Auslegung öffentlich bekannt zu machen ist und eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen ist, die zumindest der Auslegungsfrist entspricht.

Die Stellungnahmefrist wurde in der öffentlichen Bekanntmachung mit der Auslegungsfrist auf den 13. April 2018 synchronisiert: „Stellungnahmen ... können innerhalb der Auslegungsfrist...“. Nichts anderes, d. h. keine weiterlaufenden Fristen, gibt es bei Beteiligung in elektronischer Form über die Internetplattform oder per E-Mail. Das Amtsblatt bleibt bei einer einheitlichen Frist, die am 13. April 2018 abläuft. Es gibt also nach öffentlicher Bekanntmachung keine unterschiedliche Auslegungsfrist und Beteiligungsfrist.

Das liest sich aber nach der Verlautbarung im Internet auf der Seite der Bezirksregierung anders, da dort vorgespiegelt wird, eine Beteiligung sei bis zum 15. April 2018 möglich. Der 15. April 2018 wird dort als „Beteiligungsfrist“ definiert, was aber laut Amtsblatt ausgeschlossen ist, da es nur eine einheitliche, am 13. April 2018 endende Auslegungs- und Stellungnahmefrist gibt.

Es mag sein, dass § 9 Abs. 2 S. 3 ROG es zulässt, dass Auslegungsfrist und Stellungnahmefrist bzw. Beteiligungsfrist unterschiedlich laufen. Dann muss aber klar und eindeutig öffentlich bekannt gemacht werden, dass es unterschiedliche Fristen gibt. Das ist hier nicht der Fall.

Die Behörde hat auf ihrer Internetseite fehlerhaft eine zusätzliche „Beteiligungsfrist“ kreiert, die es nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gibt.

1.3.

Es gibt einen weiteren erheblichen Verfahrensmangel.

§ 9 Abs. 2 S. 2 ROG besagt, dass die in Satz 1 der Vorschrift genannten sowie weitere nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienlichen Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen sind.

Der Bezirksregierung liegen Stellungnahmen der beteiligten Stellen nach der Anlage 4 der Planunterlage vor (vgl. S. 5 der Planunterlagen).

Bei den Stellungnahmen der beteiligten Stellen nach Anlage 4 der Planunterlage handelt sich um solche zweckdienlichen Unterlagen. Diese Stellungnahmen wurden nicht öffentlich ausgelegt.

Dies wird als verfahrensfehlerhaft gerügt. So ist nicht zu prüfen, ob und wie die einzelnen Beteiligten votiert haben.

1.4.

Es liegen Verstöße gegen die bundesrechtliche Vorschrift des § 9 Abs. 2 ROG vor.

Die ausdrücklich gerügten Verstöße sind nicht unbeachtlich und können auch nicht geheilt werden.

Das Beteiligungsverfahren ist zur Vermeidung der Nichtigkeit nachfolgender Rechtssetzungsakte mit ordnungsgemäßer Bekanntmachung unter Offenlegung sämtlicher Unterlagen zu wiederholen (vgl. zum vergleichbaren Fall des § 3 BauGB die Kommentierung von Krautzberger, in: Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB, § 3, August 2013, Rnr. 72 ff.).

2.

Fehlende Bestimmtheit

Der Änderungsankündigung mangelt es in jeder Hinsicht an der erforderlichen Bestimmtheit.

Dies ist ein weiterer erheblicher Verfahrensmangel.

Weder die im Amtsblatt vom 15. Januar 2018 auf S. 14 abgedruckte Grafik noch der im Amtsblatt stehende Text lassen die konkret beabsichtigte Änderung im Plangebiet mit der notwendigen Bestimmtheit erkennen. Die Grafik auf S. 14 ist so grob, dass nicht erkenntlich ist, an welchen Straßen oder genau bezeichneten Punkten die Änderung wirksam werden soll. Der Text auf S. 14 lässt ebenfalls nicht erkennen, welcher Bereich genau geändert werden soll. Die so bezeichnete „Vorhabenfläche“ wird weder grafisch noch textlich genau bezeichnet.

Es wird auf den – angeblichen – Ist-Zustand des gültigen Regionalplans mit einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) von 11 ha und Schienenwege/Betriebsfläche für Verkehr mit 14 ha verwiesen. Oberflächlich heißt es dann, dass zukünftig im Regionalplan ein „ca. 25 Hektar großer Regionaler Grünzug, unterlegt mit Wald“ dargestellt werden soll. Eine „Teilfläche der ehemaligen Bahnfläche von 2 Hektar soll zukünftig als Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt werden. Zu dieser Zukunftsvision gibt es aber keine textlichen oder planerischen Darstellungen und Abgrenzungen. Es bleibt völlig offen, wo und wie der Regionale Grünzug genau verläuft und wo der ASB angeordnet werden soll.

Die einsehbaren Planunterlagen genügen ebenfalls bezüglich der Änderung in textlicher und grafischer Hinsicht nicht dem Bestimmtheitserfordernis. Auf S. 9 der Planunterlagen heißt es zum Planentwurf lapidar, dass eine Änderung der textlichen Darstellung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt „Region Aachen“ (?) durch die 27. Regionalplanänderung - Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt Süd, Stadt Köln – nicht erforderlich sei.

Wir rügen ausdrücklich, dass eine textliche Änderung erforderlich ist, allein schon um das Bestimmtheitsgebot zu wahren.

Die Planunterlagen genügen nicht den Anforderungen des § 35 LPIG DVO. Die zeichnerischen Darstellungen genügen insbesondere nach Gegenstand, Form und Inhalt nicht der Anlage 3.

Wir gehen ferner davon aus, dass es sich auf S. 9 der Planunterlage insoweit um einen weiteren Fehler handelt, als es „Teilabschnitt Region Aachen“ heißt. In der Bekanntmachung vom 15. Januar 2018 heißt es „Teilabschnitt Region Köln“. Es wird gerügt, dass jedenfalls die Planunterlage oder die Bekanntmachung unrichtig und widersprüchlich sind, da nicht klar und eindeutig bestimmt ist, auf welchen „Teilabschnitt“ sich die Bekanntmachung/Planunterlage konkret bezieht: Teilabschnitt Region Köln oder Teilabschnitt Region Aachen.

Ferner läßt auch der Entwurf der zeichnerischen Darstellung auf S. 11 der Planunterlage (Anlage 1 Planentwurf) jegliche Abgrenzung und Bestimmtheit des Änderungsvorhabens vermissen. Es ist unklar und unbestimmt, wo genau die Änderung verlaufen soll.

Der Entwurf der zeichnerischen Darstellung ist auch insoweit unbestimmt und ungenügend, weil aus ihm nicht hervorgeht, wo ein sog. „Waldbereich“ verlaufen und wo der ASB in dem Vorhabengebiet liegen soll. Es heißt in der Begründung im Amtsblatt vom 15. Januar 2018 auf S. 14 und in der Planunterlage, S. 4, dass 2 Hektar für den ASB vorgesehen seien. Nach der Legende auf S. 11 der Planunterlage zu urteilen, trifft das nicht zu bzw. ist so nicht abgebildet, da der vermeintliche Änderungsbereich durchgehend mit der Farb- und Legendenformgebung für einen Waldbereich und für einen Regionalen Grünzug versehen ist. Es gibt keine markierten Stellen für einen ASB. Das ist unvollständig, widersprüchlich und insgesamt unbestimmt.

Die Bestimmtheit eines Plangebiets ist ein wesentliches Erfordernis in einem Rechtssetzungsverfahren.

Die mangelhafte Bestimmtheit des Plangebiets und die ungenügende Bestimmung der geplanten Änderungen führen zur Unwirksamkeit des Rechtssetzungsaktes.

3.

Fehlerhafte Heranziehung des ROG a. F.

Die Planunterlagen beruhen fehlerhaft auf einer veralteten Rechtsgrundlage.

Die Planunterlagen verweisen an verschiedenen Stellen (Punkt 2.1 zur Überschlägigen Prüfung/Screening, S. 4; Anlage 2 zum Ergebnis des Screenings, S. 13; Anlage 3 Screening-Prüfliste, S. 15 ff.) jeweils auf § 9 ROG.

Dabei wurde offensichtlich das ROG in einer alten Fassung herangezogen. Das ROG vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I, S. 2986) wurde zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808) geändert. § 9 ROG in der geltenden Fassung regelt die Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen. § 9 ROG in der geltenden Fassung regelt nicht das, was in den Planunterlagen zu § 9 ROG steht, nämlich die Durchführung einer Umweltprüfung.

Da offensichtlich nicht auf richtiger, aktueller Gesetzeslage geprüft und untersucht wurde, ist die Planung hinfällig. Bei einer Neuplanung ist § 8 ROG in der maßgeblichen Fassung anzuwenden.

§ 27 ROG führt nicht dazu, dass das ROG a. F. anzuwenden wäre. Nach § 27 Abs. 1 S. 1 ROG werden Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 13 sowie Raumordnungsverfahren nach § 15, die vor dem 29. November 2017 förmlich eingeleitet wurden, nach den bis zum 28. November 2017 geltenden Raumordnungsgesetzen von Bund und Ländern abgeschlossen.

Aus der Planunterlage ist ersichtlich, dass der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in der 15. Sitzung am 15. Dezember 2017 das Regionalplanänderungsverfahren eingeleitet hat. Die förmliche Einleitung lag damit nach dem 29. November 2017. Daher hätte das ROG in der aktuellen Fassung mit dem maßgeblichen § 8 ROG angewendet werden müssen, was offensichtlich nicht der Fall war.

Die Anwendung nicht gültiger Vorschriften führt zur Unwirksamkeit bisheriger Rechtsakte.

4.

Fehlerhaftes Absehen von einer Umweltprüfung

§ 8 Abs. 1 S. 1 ROG sieht vor, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle vorzunehmen ist. Die Vorschrift gilt ausweislich § 7 Abs. 7 ROG auch bei Änderungen von Raumordnungsplänen.

§ 8 Abs. 2 S. 1 ROG regelt, dass bei „geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen“ von einer Umweltprüfung abgesehen werden kann, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden.

Die Prüfung erfolgte verfahrensfehlerhaft und es ist keine geringfügige Änderung geplant.

4.1.

Im ROG selbst wird nicht geregelt, wann bzw. nach welchen Kriterien nur eine „geringfügige Änderung“ des Raumordnungsplanes vorliegt.

Nach unserem Verständnis ist nur dann, wenn zunächst in einem ersten Schritt die Geringfügigkeit der Änderung geprüft und festgestellt wurde, überhaupt anschließend im zweiten Schritt die überschlägige Prüfung (Screening) nach § 8 Abs. 2 S. 1 ROG zulässig. Die Zusammenfassung in einem gesamten Screening, wie hier offensichtlich nach Anlage 3 der Planunterlage, sog. Screening-Prüfliste, vorgenommen, entspricht unserer Auffassung nicht der gesetzgeberischen Intention, dass grundsätzlich immer eine Umweltprüfung vorzunehmen ist und nur ausnahmsweise bei geringfügigen Änderungen davon unter bestimmten weiteren Voraussetzungen abgesehen werden kann. Dafür spricht die Wortwahl: Die Einleitung mit „wenn“ ist klassisch juristisch als Bedingung zu verstehen. Das weitere Wort „sie“ verweist auf die „geringfügige Änderung“ nach § 8 Abs. 2 S. 1 ROG, die zunächst zu prüfen und festzustellen ist.

Es wird insoweit eine verfahrensfehlerhafte Prüfungsfolge gerügt.

4.2.

Die Beurteilung als geringfügige Planänderung gemäß Anlage 3-Screening-Prüfliste (S. 15 der Planunterlagen) ist fehlerhaft, widersprüchlich und damit unwirksam. Es liegt keine geringfügige Planänderung vor, sondern, im Gegenteil, eine Planänderung, die zwingend dazu führt, dass eine Umweltprüfung mit einem Umweltbericht nach § 8 Abs. 1 ROG einzuholen ist.

4.2.1.

Es handelt sich, entgegen der Einschätzung, nicht um eine rein „lokale“ Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet, sondern um eine „teilräumliche“. Das „Kreuz“ steht an der falschen Stelle auf S. 15 der Planunterlage zu Nr. 1) der Screening-Prüfliste.

Bei der „Bisherigen Darstellung“ wird fehlerhaft und widersprüchlich angegeben, es handele sich um 12,3 ha Bahnfläche und 8,9 ha ASB. Das wären insgesamt 21,2 ha. Auf S. 4 der Planunterlage wird von einer ca. 14 ha großen bisherigen Bahnfläche und einer ca. 11 ha großen ASB-Fläche ausgegangen, also von insgesamt 25 ha der Neuordnungsvorhabensfläche. Diese Zahlen passen nicht zusammen und die Abweichung von 3,8 ha ist nicht unerheblich. Wir verweisen weiter darauf, dass ca. 25 ha des insgesamt 59 ha großen Flächennutzungsplans (FNP) betroffen sind (vgl. S. 4 der Planunterlage) und damit 42 % der Fläche dieses FNP. Bereits wegen dieser betroffenen Flächengröße liegt keine geringfügige Änderung vor, sondern eine Neuordnung von rd. 25 ha innerstädtischen Gebiets, also einer sehr großen und sog. teilräumlichen Fläche.

4.2.2.

Ebenso fehlerhaft ist die Beurteilung der Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzepts auf S. 15 der Planunterlage zu Nr. 1). Dort wird – unverständlicher Weise - „unerheblich“ angekreuzt. Auch insofern steht das „Kreuz“ an der falschen Stelle. Die Veränderung ist erheblich. Fehlerhaft wird auch keine Begründung angegeben, warum die Veränderung als „unerheblich“ angesehen wird.

Die Veränderung ist „erheblich“: Bisher handelt es sich um einen ASB mit Bahnbetriebsflächen. Künftig soll es sich um einen Regionalen Grünzug mit Waldbereichen handeln, in dem nach eigener Darstellung nur noch 2 ha ASB sein sollen und rd. 10 ha ASB wegfallen. Das ist eine erhebliche Umqualifizierung.

4.3.

Zusammengefasst liegt eine teilräumliche Flächengröße und eine erhebliche Veränderung der bisherigen Grundkonzeption vor, so dass keine geringfügige Planänderung vorliegt und daher zwingend eine Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG durchzuführen ist.

5.

Fehlerhafte Beurteilung der Merkmale des betroffenen Gebiets

Nach § 8 Abs. 2 S. 1 ROG ist die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 genannten Kriterien vorzunehmen, um festzustellen, ob die Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Nach der Anlage 2 sind nachstehende Kriterien anzuwenden, soweit auf die Anlage 2 Bezug genommen wird. Nach Nr. 2 der Anlage 2 sind Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete zu untersuchen, und zwar nach Nr. 2.6.9 im Hinblick auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

In der Screening-Prüfliste, Anlage 3, S. 17, ist zu dem Gebiet nach Nr. 2.6.9 angekreuzt „kann ausgeschlossen werden“. Es wird kein Denkmal/Bereich angegeben.

Das überrascht und ist nach unserem Dafürhalten nicht richtig.

Es gibt aus unserer Sicht mehrere Denkmäler/Bodendenkmäler/geschützte Objekt, die von der Änderung betroffen sein können. Daher hätte richtigerweise „möglich“ angekreuzt werden müssen. Es ist nicht auszuschließen und daher „möglich“, dass Denkmäler/Bodendenkmäler/geschützte Objekt in erheblicher Weise berührt werden, so dass eine Umweltprüfung durchzuführen ist, bei der insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter und die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern zu ermitteln sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ROG).

Es ist nicht auszuschließen, dass der Änderungsbereich das Areal des sog. **historischen Judenfriedhofs** umfasst und damit der Denkmalschutz und die Bodendenkmalpflege betroffen sind.

Die konkrete Ausdehnung des historischen Judenfriedhofs ist nicht bekannt und hätte schon lange ermittelt werden müssen; erhebliches Ermittlungsdefizit.

Die Stadt Köln selbst hat in der vorbereitenden Untersuchung (VU) gemäß § 141 BauGB und dem Entwicklungskonzept für die südliche Innenstadt-Erweiterung in Bayenthal/Raderberg/Zollstock aus dem Oktober 2011 auf die besondere Bedeutung und die noch vorzunehmende genaue Erfassung des Areals des historischen Judenfriedhofs im Bereich Großmarkt und Teilgebiet Güterbahnhof hingewiesen (S. 23 und S. 39 der VU). Dort heißt es auch, dass nach jüdisch-orthodoxen Vorstellungen die Gräber zum ewigen Eigentum der Toten gehören und nicht tangiert werden dürfen.

Obwohl die Stadt Köln sich im Jahr 2013 mit der Synagogen-Gemeinde Köln in Verbindung gesetzt hat und aus einer Besprechungsniederschrift hervorgeht, dass nach israelitischem Glauben die Totenruhe unantastbar ist und jüdische Friedhöfe/Gräber nicht überbaut werden dürfen, hat die Stadt Köln in den letzten 5 Jahren nichts unternommen, um das konkrete Ausmaß des historischen Jüdischen Friedhofs zu ermitteln, um die Planungen entsprechend anzupassen.

Dieses erhebliche Ermittlungsdefizit ist zunächst zu beseitigen, bevor weitere Planungen stattfinden.

Dieses Vorgehen wurde auch ausdrücklich in dem Normenkontrollverfahren vom OVG Münster betreffend die Sanierungssatzung ESIE als mögliche fehlerhafte Behandlung der Aufklärung von tatsächlichen Verhältnissen, welche die Stadt Köln selbst als wesentlich angenommen hat, aufgenommen, aber wegen anderer schwerwiegender Fehler dahinstehen sein gelassen (rechtskräftige Urteile des OVG Münster vom jeweils 12. November 2015 in den Verfahren 7 D 66/14.NE, 7 D 67/14.NE, 7 D 70/14.NE und 7 D 76/14.NE, S. 29 ff.).

Vor jeglicher weiteren Planung sind die tatsächlichen Verhältnisse zu dem historischen Judenfriedhof aufzuklären. Eine Änderungsplanung vor der gebotenen Aufklärung ist fehlerhaft und führt im Ergebnis zur Unwirksamkeit des Rechtssetzungsaktes.

Es gibt weitere Denkmäler/Bodendenkmäler/geschützte Objekte, die möglicherweise von dem Änderungsvorhaben betroffen sind, jedenfalls kann dies nicht – wie vorliegend fehlerhaft – kategorisch allgemein ausgeschlossen werden.

Dazu können u. a.

- das sog. Fort II,
- die Römische Limesstrasse u. a.,
- das Fabrikdenkmal Sechtemerstr. 5,
- die Allee am Gustav-Heinemann-Ufer,
- die ehemalige Fabrik Bolder in der Koblenzerstraße 63-65 als im Denkmalverzeichnis stehend,
- der Hochbunker an der Markstraße 6c,
- sowie die Großmarkthalle

gehören.

Die mögliche Betroffenheit ergibt sich auch aus der Unsicherheit der genauen Bestimmung des Änderungsgebiets; fehlende Bestimmtheit, vgl. o.

Jedenfalls verweisen wir für das ortsfeste Bodendenkmal der sog. **Römischen Limesstraße, begleitet von römischen Friedhöfen mit Grabmonumenten** etc., auf den Vermerk des Stadtkonservators Dr. Trier vom 11. Mai 2012 an die Stadt Köln unter Aufführung der betroffenen Grundstücke, welche in die Denkmalliste nach § 3 DSchG NW am 10. Mai 2012 eingetragen wurden

- **Anlage 1** -.

Eine erhebliche Betroffenheit durch das Vorhaben erscheint zumindest möglich.

Ferner verweisen wir auf die Einordnung des **Hochbunkers in der Marktstraße 6c**, der **Großmarkthalle** und des **Fabrikgebäudes in der Sechtemerstraße 5** als Denkmäler auf die Vermerke der Stadt Köln

- **Anlage 2** -.

Eine erhebliche Betroffenheit durch das Vorhaben erscheint auch diesbezüglich möglich.

Ferner ist die **Allee, Uferpromenade und Geländer zwischen Südbrücke und Bayenthalgürtel im Abschnitt zwischen Südbrücke und Schönhauserstraße** ein Denkmal, wie der Vermerk der Stadt Köln dazu ausweist

- **Anlage 3** -.

Die erhebliche Betroffenheit ist greifbar.

Auch das **unterirdische Bodendenkmal Fort II**, im Bereich Bonntor, ist möglicherweise im Änderungsgebiet betroffen, wie der Vermerk der Stadt Köln mit Belegenheitsskizze zeigt

- **Anlage 4** -.

Insofern ist nach dieser cursorischen Betrachtung es keinesfalls so, dass die Betroffenheit der Denkmäler etc. „ausgeschlossen werden kann“, wie das Screening-Ergebnis fehlerhaft ausweist.

Zusammengefasst sind mehrere Denkmal-Schutzgebiete betroffen, so dass die Beurteilung der Screening-Prüfliste („kann ausgeschlossen werden“) falsch ist.

6.**Fehlerhafte Beurteilung des Schutzgutes Klima/Luft**

Ausweislich der Planbegründung stammt die Anregung zur Änderung von der Stadt Köln. Die Stadt Köln bezweckte damit die Kaschierung der Fehler bei der Aufstellung der Sanierungssatzung ESIE, welche das OVG Münster festgestellt hatte. Das OVG Münster hat die Sanierungssatzung ESIE wegen fehlender und fehlerhafter Ermittlungen im November 2015 für nichtig erklärt. Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteile vom 10. April 2018 die Revisionen der Stadt Köln zurückgewiesen. Die Sanierungssatzung ESIE ist rechtskräftig nichtig.

Die Planbegründung übernimmt in wesentlichen Zügen die fehlerhaften Darstellungen der Stadt Köln zur Aufstellung der Sanierungssatzung ESIE.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt wird hierbei ungeprüft übernommen: Es heißt (Planunterlage, S. 4):

„Die Realisierung des Vorhabens birgt aber v. a. die einmalige Chance, den Inneren Grüngürtel bis zum Rhein zu verlängern. Damit ist das Projekt eines der zentralen Stadtentwicklungsprojekte der Stadt Köln der nächsten Jahre.“

Der Innere Grüngürtel ist nicht in einer planerisch zur rechtfertigenden Änderung bis zum Rheinufer verlängerbar. Die zur Verfügung stehenden Flächen und die tatsächliche Bebauung geben dies nicht her. Es hätte zunächst einmal durch die zuständige Behörde objektiv ermittelt werden müssen, z. B. durch Fachgutachten, ob überhaupt ein Grünzug in ausreichender Bemessung und unter Einhaltung einschlägiger Vorschriften bis zum Rhein durchgezogen werden kann. Dies ist nicht geschehen. Auch hierfür hätte unseres Erachtens eine Umweltprüfung mit der gebotenen Abwägung auf Wechselwirkungen zwingend durchgeführt werden müssen.

Selbst wenn ein schmaler Grünstreifen bis zu einem bestimmten Punkt verlängert werden kann – bis zum Rhein ist dies nicht möglich, da eine großflächige Bürobauung vorliegt, die nach derzeitigem Ermessen noch Jahrzehnte am Gustav-Heinemann-Ufer stehen wird, und überdies die oberirdischen Gleise der Verkehrsbetriebe einen Grünzug bis zum Rhein nicht

möglich werden lassen, was fälschlich in den Planungsskizzen überhaupt nicht berücksichtigt wird -, so hat dieser Grünstreifen keine positiven klimatischen Auswirkungen, da er, wie vorgetragen, viel zu schmal wäre. Auch dies hätte im Wege einer Umweltprüfung zunächst untersucht werden müssen, insbesondere Auswirkungen auf eine klimatische Funktion bzw. ob überhaupt eine klimatische Funktion mit der Planänderung erreicht werden kann, was diesseits bestritten wird.

Auf S. 5 der Planunterlagen steht ausdrücklich, dass es Hinweise auf das Schutzgut Klima in den Stellungnahmen gibt, die nicht einsehbar sind. Dies hätte aber vorgreiflich durch eine zwingend durchzuführende Umweltprüfung näher untersucht werden müssen, insbesondere die Wechselwirkungen und Auswirkungen auf die Menschen, Natur und Tiere.

Soweit ein LEP-Grundsatz 4-2 Klimaanpassung bemüht und gemeint wird, es würden Kaltluftbahnen geschaffen (Planunterlage, S. 6), so ist dem entgegenzuhalten, dass die örtlichen Gegebenheiten dies nicht hergeben, jedenfalls die Möglichkeit der Schaffung von sog. Kaltluftbahnen zunächst per Umweltprüfung hätte untersucht werden müssen.

Insofern wird der Bewertung (Planunterlage, S. 17) widersprochen, dass die Bedeutung von Klima/Luft „nicht überschritten“ bzw. in „nachgeordneten Verfahren einzuhalten“ sei. Es wurde auch insoweit fehlerhaft auf die erforderliche Umweltprüfung verzichtet.

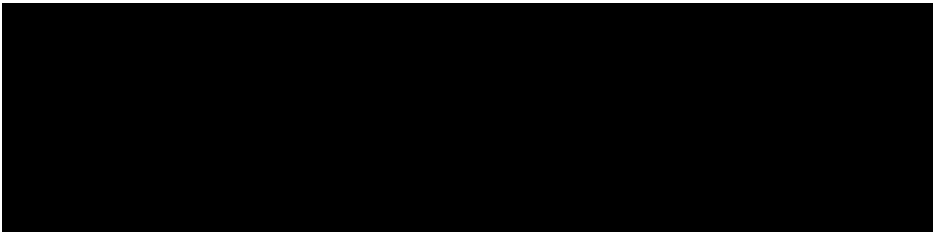
In der regionalplanerischen Bewertung (S. 5 der Planunterlagen) wird im Wesentlichen die fehlerhafte Darstellung der Stadt Köln zu einer „bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung“ übernommen. Die Stadt Köln plant eine umfangreiche Bebauung mit vielen tausend Wohnungen. Die Fortsetzung des Grünzuges ist die Rechtfertigung der Stadt Köln für spekulative Grundstücksgeschäfte und für ein riesiges Bauvorhaben. Das ist überhaupt nicht in einem Bereich von ca. 2 ha sinnvoll und mit den anderen Zielen auch in klimatischer Hinsicht darstellbar. Es würde eine unzumutbare Verdichtung der Bebauung – auch in der Höhe – erfolgen, um das Ziel zu erreichen. Dies unterläuft das Ziel der Klimaverbesserung und der Schaffung eines vernünftigen Regionalen Grünzuges. Die Wirkungen und Wechselwirkungen müssen zunächst geprüft und in einem Umweltbericht dargestellt werden, damit klare planerische Vorgaben entstehen.

7.

Fazit

Zusammengefasst liegen die aufgeführten und ausdrücklich gerügten erheblichen Verfahrens- und Beurteilungsfehler vor, insbesondere keine ordnungsgemäße Bekanntmachung, keine hinreichende Bestimmtheit des Änderungsgebiets, eine fehlerhaft unterlassene Umweltprüfung und eine fehlerhafte kursorische Prüfung. Die Mängel, insbesondere die Ermittlungsdefizite, sind allesamt gravierend und nicht für das weitere Verfahren unbeachtlich bzw. heilbar. Das gesamte Verfahren ist neu aufzurollen und insbesondere zunächst eine Umweltprüfung durchzuführen, bevor dann die frühzeitige ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung für das Änderungsvorhaben neu einzuleiten ist.

Mit freundlichen Grüßen



VOLLMACHT

Der Unterzeichner erteilt hiermit

VOLLMACHT wegen:

Stellungnahme zur geplanten 27. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln – Darstellung eines Regionalen Grünzuges Parkstadt Süd, Stadt Köln -

Die Vollmacht umfasst die Befugnis

1. zur **Prozessführung** (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis der Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur **Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen** (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a Abs. 2 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren, und zur Akteneinsichtnahme;
3. zur **Vertretung in sonstigen Verfahren, insbesondere Insolvenzverfahren, und bei außergerichtlichen Verhandlungen** aller Art einschließlich der Wahrnehmung von Anhörungen, Erörterungen, Erteilung von Informationen, Einsichts- und Informationsrechte sowie zur Erhebung von Rechtsbehelfen/Rechtsmitteln aller Art;
4. zur **Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen** und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Köln, den 05.04.2018

4512



23

Eintragung in die Denkmalliste der ortsfesten Bodendenkmäler

Grundstücke:

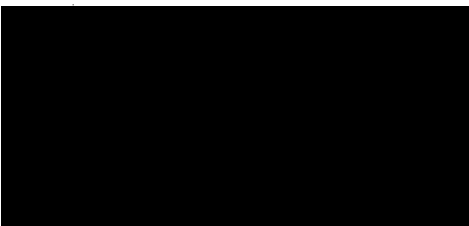
Bonner Straße o.Nr., Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 51, Flurstücke 1419 (Teilstück), 770
Cäsarstraße o.Nr., Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 51, Flurstück 653 (Teilstück)
Schönhauser Straße o.Nr., Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 51, Flurstück 1433 (Teilstück)
Bonner Straße o.Nr., Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 53, Flurstücke 1266, 1321/221, 1455/221
(Teilstück), 1457/221,
1468/221, 1760, 1791, 2040 (Teilstück), 2112
Bonner Straße / Brühler Straße o.Nr., Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 53, Flurstück 1265
Marktstraße o.Nr., Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 53, Flurstück 1058
Marktstraße 20, 22, 24, Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 53, Flurstück 2022 (Teilstück)
Raderberggürtel o.Nr., Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 53, Flurstück 2253 (Teilstück)
Brühler Straße o.Nr., Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 53, Flurstück 2446 (Teilstück)
Bonner Straße o.Nr., Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 54, Flurstücke 429, 435
(Ausdehnung s. Plananlage)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bodendenkmal im Bereich der o. g. Grundstücke (Römische Limesstraße, begleitet von römischen Friedhöfen mit Grabmonumenten sowie gewerblichen und landwirtschaftlichen Siedlungen) habe ich am 10.05.2012 unter der laufenden Nr. 486 in die Denkmalliste der ortsfesten Bodendenkmäler eingetragen.

Vor Abschluss von Kaufverträgen und Nutzungsverträgen sowie vor Durchführung sonstiger Maßnahmen ist 4512, Römisch-Germanisches Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege, in das Verfahren einzubeziehen.

Die Ausdehnung des unter Denkmalschutz gestellten Bereiches entnehmen Sie bitte der beigefügten Plananlage.



Durchschrift erhalten:

~~15~~
26
61
62
63
66
67
69

Anlagen:

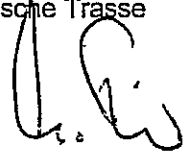
Kopie der Denkmallistenkartei
Ausdehnungsplan

Bonner Straße o.Nr., Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 51, Flurstücke 1419 (Teilstück), 770
Cäsarstraße o.Nr., Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 51, Flurstück 653 (Teilstück)
Schönhauser Straße o.Nr., Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 51, Flurstück 1433 (Teilstück)
Bonner Straße o.Nr., Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 53, Flurstücke 1266, 1321/221, 1455/221 (Teilstück), 1457/221, 1468/221, 1760, 1791, 2040 (Teilstück), 2112
Bonner Straße / Brühler Straße o.Nr., Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 53, Flurstück 1265
Marktstraße o.Nr., Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 53, Flurstück 1058
Marktstraße 20, 22, 24, Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 53, Flurstück 2022 (Teilstück)
Raderberggürtel o.Nr., Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 53, Flurstück 2253 (Teilstück)
Brühler Straße o.Nr., Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 53, Flurstück 2446 (Teilstück)
Bonner Straße o.Nr., Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 54, Flurstücke 429, 435
(Ausdehnung s. Plananlage)

Kurzbezeichnung: Römische Limesstraße, begleitet von römischen Friedhöfen mit Grabmonumenten sowie gewerblichen und landwirtschaftlichen Siedlungen. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich neolithische und metallzeitliche Siedlungs- bzw. Grabareale.

Wesentliche Merkmale: Der Verlauf der Bonner Straße entspricht der Trasse einer ehemaligen, nach Bonn führenden römischen Limesstraße, deren Überreste als befestigter Damm mit begleitenden Straßengräben erhalten sind. Beiderseits der Straße befinden sich römische Gräber mit zugehörigen Grabmonumenten, sowie villae rusticae und Gewerbebetriebe mit entsprechenden Weganbindungen. Auch eine Wegführung zum Flottenkastell Alteburg ist hier zu erwarten. Weiterhin liegen im näheren Umfeld der Straße neolithische und metallzeitliche Siedlungs- und Grabfunde vor, die in Zusammenhang mit einem vorgeschichtlichen Pfad zu sehen sind. Die vorgeschichtliche und römische Trasse wurde auch im Mittelalter und in der Neuzeit als Fern- und Regionalstraße genutzt.

Eintragung in die Denkmalliste gem. § 3 DSchG NW am: 10. Mai 2012



Anlage: 2

AnlageMarktstr. 6 c, Köln-RaderbergBunkerWesentliche charakteristische Merkmale des Denkmals:

1942 (Hans Schumacher) Betonbau

Zweigeschossiger Kubus mit Eckrisaliten und weit vorkragendem Traufgesims; integrierter Turm mit Laterne, zwei Portalvorbauten mit trichterförmigen Eingängen. Blendfenster mit Belüftungsschächten, über den Vorbauten rund.

AnlageMarktstr. 10 , Köln-RaderbergMarkthalleWesentliche charakteristische Merkmale des Denkmals:

Erbaut 1936-40. Architekten Theodor Teichen unter Mitarbeit von U. Finsterwalder, Löwenstein, Dresen, Regnery und Herrmann. Langgestreckter, im Querschnitt parabelförmiger Hallenbau mit 2 durchgehenden Reihen von Shedaufbauten an der Nordseite und die Halle umgebenden 1-geschossigen Anex- und Flügelbauten (Verwaltung, Sparkasse u. a.). Stahlbetonskelettbau mit Rahmenbindern als Hauptkonstruktionsprinzip. Betonteile weiß mit Silikatfarben gestrichen, Anbauten hell verputzt, teilweise Werksteinrahmungen bei Portalen und bei den Anbauten. Große Wanduhr an der Hauptfassade der Halle. Innenausbauten (nicht die Marktstände) teilweise original erhalten.

O. g. Objekt ist ein Baudenkmal im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW). Das für die Qualifizierung als Baudenkmal notwendige öffentliche Interesse ist gegeben, da dieses Denkmal sowohl bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen und für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse ist, als auch künstlerische, wissenschaftliche und städtebauliche Gründe für seine Erhaltung und Nutzung vorliegen. Das ergibt sich aus Folgendem:

Die Markthalle ist der bedeutendste Großbau des Dritten Reiches und einer der wichtigsten im 20. Jahrhundert in Köln. In seiner klaren, sachlichen, von der Konstruktion und der Funktion her bestimmten Architektur ist er ein wichtiges Zeugnis für die Kontinuität des "Neuen Bauens" auch während des Dritten Reiches, hier allerdings nur auf dem Sektor des Industrie- und Gewerbebaus. Seine aufwendige Stahlbetonkonstruktion stellt einen bedeutenden Schritt in der Weiterentwicklung dieser Baumethode dar. Innerhalb des von Eisenbahnlinien tangierten Gewerbeareals in Raderberg ist die Großmarkthalle der beherrschende Mittelpunkt.

t

AnlageSechtemer Str. 5, Köln-RaderbergFabrikgebäudeWesentliche charakteristische Merkmale des Denkmals:

Erbaut: 1924. [REDACTED]

Zweigeschossiger, langgestreckter Baukörper mit Souterrain, Flachdach und ein wenig höherem Mittelrisalit mit überdachtem eingeschossigen Vorbau (verändert) an der nach Westen gerichteten Vorderseite. Stahlbetonskelettbau mit Backsteinverkleidung und Backsteingliederungen in Anklängen an den Neoklassizismus. Vorderseite: Souterrain (verändert) mit Sockel abgesetzt, abgestuftes Kranzgesims. 22 Achsen zur Vorder- und Rückseite, die inneren 16 (Vorderseite) bzw. 18 (Rückseite) Fensterachsen in zurückspringenden Wandflächen von lisenenartigen Wandvorlagen flankiert, die jeweils zwei äußeren Achsen und die des Mittelrisalits ohne Wandrücksprünge. Fenster überwiegend erneuert, Fenstergitter nachträglich angebracht, Türen erneuert.

Im Innern original: Im Treppenhaus: Treppe (Beton), schmiedeeisernes Treppengeländer mit stilisiertem Antrittspfosten und jeweils zwei Eckpfosten auf rechteckigem Grundriß in jedem Geschos, zweiflügelige Metalltüren im Erd- und Obergeschoß, kleine Holztür im Dachgeschoß. Im Sockel-, Erd- und Obergeschoß überwiegend originale betonverkleidete Deckenträger (Stahl), teilweise mit Eckstreben. Geschos-Grundrisse überwiegend verändert (weitgehend originaler Grundriß im OG). OG mit Bauschäden (Deckenrisse).

Rückseite: 2 Geschosse, Souterrain, Fensteröffnungen des Erdgeschosses zugemauert, Fenster überwiegend erneuert, Obergeschoßfenster (sprossengeteilte Holzfenster) original.

Nicht zum Denkmal gehören die eingeschossigen jüngeren Anbauten an der östlichen Gebäudeseite.

Das o. g. Objekt ist ein Baudenkmal im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW). Das für die Qualifizierung als Baudenkmal notwendige öffentliche Interesse ist gegeben, da dieses Denkmal sowohl bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen und für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse ist als auch künstlerische, wissenschaftliche und städtebauliche Gründe für seine Erhaltung und Nutzung vorliegen. Das ergibt sich aus Folgendem:

Das 1924 von den Architekten Prinz & Hammer errichtete Fabrikgebäude Sechtemer Str. 5 war ursprünglich von der Bonner Straße aus einsehbar und hatte folglich zwei Schauseiten, eine nach Osten und eine nach Westen gewandte. Der Mittelrisalit an der Westseite markiert die Hauptfassade. In zur Verwaltung genutzten Gebäudeteil befindet sich der Hauptzugang zu der ehemaligen Möbelfabrik Abelen:

Im Souterrain waren die Motoren und eine Sauganlage untergebracht, im Erdgeschoß die Werkstätten mit Fournieraum sowie Wasch- und Ankleideräume für die Arbeiter, im Obergeschoß Hobelbänke, Wärmeplatten und Leimöfen sowie die Werkzeugkästen in jedem der Fensterpfeiler. Außerdem gab es hier einen Beiz- und Polierraum.

Die zeitgenössische Presse (Die Bauschau, 1928, H. 12, S. 32) hebt das Obergeschoß als großen hellen und belüftbaren Saal von ca. 65 m Länge besonders hervor. Die heute als Lagerhalle genutzte Fabrikanlage wird u. a. als moderne Musteranlage bezeichnet.

Das architektonische Erscheinungsbild des ehemaligen Industriebaus zeichnet sich durch eine klare geometrische Komposition aus. Zwei unterschiedlich große Kuben durchdringen einander an zentraler Stelle. Die annähernd symmetrischen und monumental wirkenden Fassaden sind im wesentlichen durch die Reihung eines einzigen Motivs, der von Lisenen flankierten Fensterachsen in Wandflächenrücksprüngen ausgewogen gegliedert. Die in regelmäßigen Abständen hervortretenden Wandflächen zwischen den Fensterachsen erscheinen als kolossale Stützpfeiler (auf Sockel als Unterbau stehend) für das Dach. Die klassische antike Architekturauffassung von Stütze und Last ist hier in eine moderne Formensprache überzeugend umgesetzt und dem in Stahlskelettbauweise errichteten Kern übergestülpt, so daß die Fassaden bewußt einen Massivbau vortäuschen.

Das verhältnismäßig gut erhaltene ehemalige Fabrikgebäude ist ein architektonisch besonders qualitätvoller Industriebau der 20er Jahre in Köln, der moderne mit klassischen Elementen verbindet.

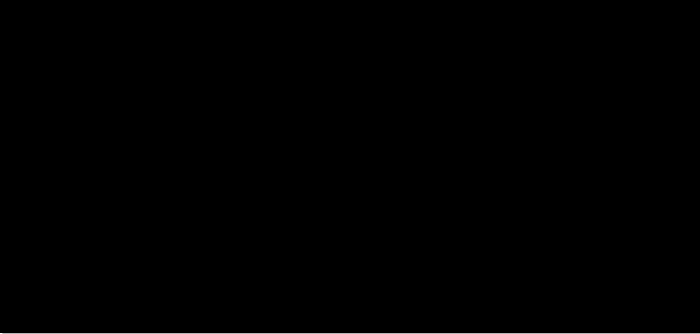
Der Gewerbebau dokumentiert die stadtwärtige Erweiterung des seit dem späten 19. Jahrhundert von Handwerks- und Industriebetrieben geprägten Ortes Raderberg im Einzugsbereich der Bonner Straße. Das Gelände westlich des Fabrikgebäudes wurde 1936 mit der Kölner Großmarkthalle bebaut und damit der Gewerbestandort südlich des Güterbahnhofs Bonntor erneut ausgeweitet.

Das o. g. Objekt ist somit ein wichtiges Zeugnis für die Ortsbaugeschichte Raderbergs und für die Stadtentwicklung Kölns in den 20er Jahren unseres Jahrhunderts. Aus den genannten Gründen ist das ehemalige Fabrikgebäude Sechtemer Str. 5 mit besonderer architekturhistorischer und städtebaulicher Bedeutung unbedingt erhaltenswert.



Anlage: 3

Mit freundlichen Grüßen



leider konnte ich Dir vorher nicht antworten, dafür jetzt aber "gründlich": Die gesamte Allee steht unter Denkmalschutz, das Gelände auch und auch die Uferpromenade.

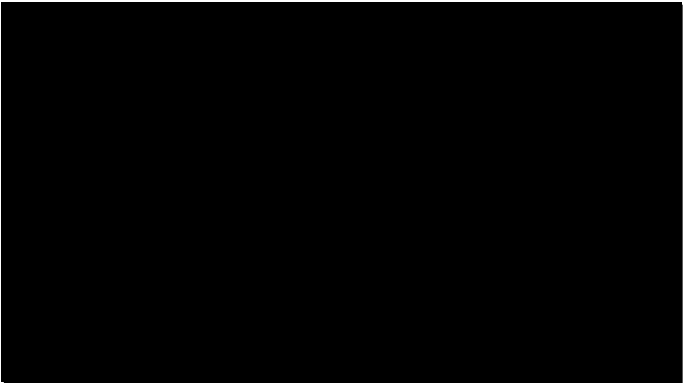
Den Text habe ich hier angefügt (DL-Nr. 198, unter Schutz gestellt am 1.7.1980).



4339

iv-Heinemann-Ufer

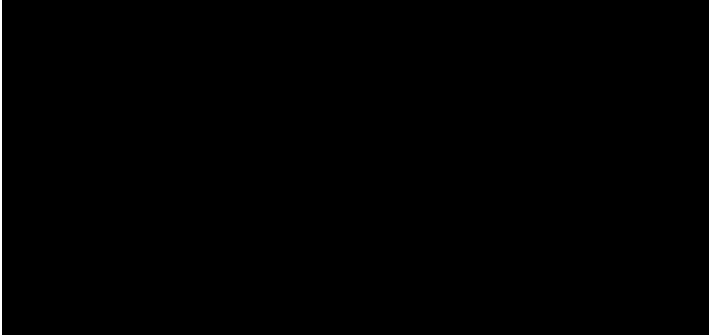
Dieses Thema hat ja stadtweit für großen Wirbel gesorgt, in Bezug auf den Bau der Stadtbahn (geplante Baumfällungen zwischen Ubierring und Schönhauser Straße)...



habe mir die Denkmäler selbst aus der Liste herausgesucht. Ich bin dabei auf eine Allee am Gustav-Heinemann-Ufer gestoßen. Kannst Du mir sagen, in welchem Abschnitt die geschützte Allee ist oder zumindest, ob sie zwischen der Südbrücke und der Schönhauser Straße ist?

Für die kurze Auskunft wäre ich sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

01/05

Gustav-Heinemann-Ufer o. Nr., Köln-MarienburgAllee, Uferpromenade und GeländerWesentliche charakteristische Merkmale des Denkmals:

Rheinuferbegrünung; Entwurf: 1890/91 [REDACTED] Umsetzung: ab 1898, Einweihung: 1900, veränderter Wiederaufbau mit Neubepflanzung 1952.

Allee zwischen Südbrücke und Bayenthalgürtel, im Abschnitt zwischen Südbrücke und Schönhauser Str. dreireihig, sonst zweireihig;

Bepflanzt mit Linden im Alter zwischen 20 und 50 Jahren; in Querrichtung teilweise versetzt, teilweise parallel gepflanzt; Schnittstellen in ca. 6 m Höhe; mittlerer Fuß- und Radweg, teilweise erhaltenes schmiedeeisernes, späthistoristisches Geländer auf Basaltsockel;

Treppen mit schmiedeeisernen Handläufen, Basaltpflasterung, Asphaltierung.

Das o. g. Objekt ist ein Denkmal im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Das für die Qualifizierung als Denkmal notwendige öffentliche Interesse ist gegeben, da dieses Denkmal sowohl bedeutend für die Geschichte des Menschen und für Städte und Siedlungen ist, als auch wissenschaftliche und städtebauliche Gründe für seine Erhaltung und Nutzung vorliegen. Das ergibt sich aus folgendem:

Im Rahmen der Neuordnung des linksrheinischen Rheinufers nach Niederlegung der Stadtmauer wurde u.a. der gesamte Abschnitt inklusive der Leinpfades südlich des Bayenturms und Oberländer Tors durch das Stadtbauamt II (ab 1888 zuständig für Straßen und Wege, Häfen und Werften, Entwässerung, Kläranlagen, Fluchtlinien- und Bebauungspläne) unter der Leitung des [REDACTED] neu beplant. Es entstanden der Rheinauhafen (Planung ab 1881/85, Umsetzung 1892-98) sowie die Promenade an der Holzwerft und der Bayenstraße (fertig gestellt 1897).

Planungen des Stadtbauamtes II für die Rheinuferstraße sind ab 1890 nachzuweisen. Der Fluchtlinienplan mit Nivellement wurde 1892 festgestellt. Für den Bereich nördlich der Schönhauserstraße hat sich eine Planung Stübbens von 1891 erhalten. Der Plan sah oberhalb der Werftanlagen eine mit einem schmiedeeisernen Gitter begrenzte dreireihige, versetzt gepflanzte Allee als Rheinpromenade (9 m breit) und als Reitweg (6 m breit) vor, die stadtseitig anschließende Fahrstraße (11 m breit) wurde durch eine weitere Baumreihe vom Bürgersteig (5 m breit) und den Vorgärten (6 m breit) getrennt. Eine gleichartige Planung ohne die Baumreihe zwischen Straße und Bürgersteig wurde ab 1896 im Bereich des Gustav-Heinemann-Ufers und ab 1898 im Bereich des Oberländer Ufers bis in Höhe der Marienburg umgesetzt, nachdem es 1893/94 zu umfangreichen Baggerarbeiten in der Stromrinne gekommen war. Das Ufer wurde aufgeschüttet und für die seinerzeit existierenden Sägemühlen und für die Industrieanlagen Bayenthals und Marienburgs Werften und Holzrutschen geschaffen. Auf der Höhe der Bismarksäule und der Marienburg gab es zwei größere Treppe abgänge und Rampen, die zu Schiffsanlegestellen führten. Die Allee wurde an diesen beiden Stellen durchbrochen, um kleine Plätze zu schaffen. Weitere kleine Abgangstreppe verbinden die Promenade und die Werften. 1899 war der Rohbau am Oberländer Ufer vollendet, 1900 konnte die Straße dem Verkehr übergeben werden, Lindenpflanzungen sind bis 1901 nachweisbar.

Die heutige Promenade wurde in der Nachkriegszeit mit nur zwei Baumreihen wieder errichtet. Die kleinen Plätze an den Schiffsanlegestellen wurden beibehalten.

Eine zweite wichtige Motivation für die Aufwertung des Rheinuferes durch die Promenade war die seit den 1870er Jahren nach Plänen des Industriellen Ernst Leybold entstehende Villenkolonie in Marienburg. Der Rhein mit seinem landschaftlichen Reiz spielte für die Anlage eine wichtige Rolle.

Ihren Namen erhielt der Abschnitt des Rheinuferes durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung im August 1997 in Anlehnung an den 1976 verstorbenen Bundespräsidenten Gustav Heinemann.

Der Entwurf stammt vom Stadtbauamt II unter der Leitung von Hermann Josef Stübgen. (1845-1936). Stübgen beschäftigte sich ausführlich mit bepflanzten Flächen in der Stadt, wie schon bei der Anlage der Kölner Neustadt deutlich geworden war. Die Bedeutung von Parkanlagen und Promenaden im stadtkünstlerischen Entwurf sah Stübgen nicht nur in ihrem ästhetischen und praktischen Wert, sondern vor allem maß er ihnen einen sittlich-moralischen, erzieherischen und auch einen gesundheitlichen Effekt bei. Gerade die gelungene Verbindung von Promenade und wirtschaftlich notwendigem Verkehrsbauwerk (Straße und Werft) macht das Oberländer Ufer trotz der Vereinfachung der Nachkriegszeit zu einem wichtigen Zeugnis der Städtebaukunst des ausgehenden 19. Jahrhunderts.

Die Promenade mit Geländer und die Werftanlagen sind aus städtebaulichen, künstlerischen, gesellschaftsgeschichtlichen und wirtschaftshistorischen Gründen zu erhalten.

15
151/3

Original ist
bunt!

28.01.2008



1. Schreiben

ab:

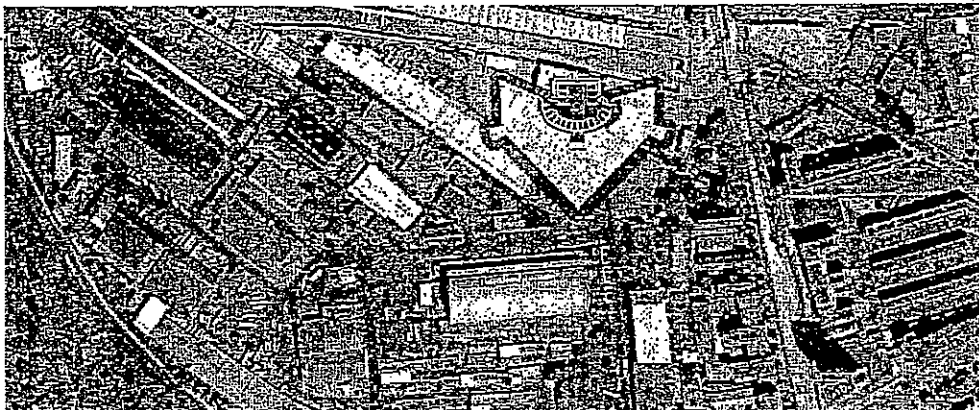
4512

Tatsächlich?

Vorstudie zu einer Sachverhaltsermittlung zur Erhaltung des unterirdischen Bodendenkmals Fort II, Großfürst Nikolaus von Russland im Bereich Bonntor

Mit seiner Entscheidung zur Verlagerung des Großmarktes im Jahr 2020 hat der Rat kürzlich die Weichen für die Entwicklung des Zukunftsstandortes am Bonntor gestellt. Mit Blick auf das Entwicklungskonzept Südliche Innenstadt-Erweiterung (Dreizonenmodell) ist das Planungsziel – unter Einbeziehung von hochwertigem Wohnen, Freizeit und Kultur – einen wissensbasierten Wirtschafts- bzw. Dienstleistungsbereich zu schaffen, der seine unverwechselbare Standortqualität durch die Fortführung des Inneren Grüngürtels nördlich der Großmarkthalle erhält. Im Rahmen der zukünftigen Standortaufbereitung soll die Qualität des öffentlichen Raumes durch attraktive Freiräume mit hoher Aufenthaltsqualität hergestellt werden. Die von Ihnen vereinzelt im Zuge der Bauarbeiten zur Nord-Süd-Stadtbahn festgestellten Mauerbefunde der Festungsanlage von 1821 lassen hoffen, dass Reste der identitätsstiftenden Fortanlage in die Grüngestaltung einbezogen werden können.

Im aktuellen Luftbild ist auf der Basis Ihrer Ermittlungen die exakte Lage nördlich der in der unteren Bildhälfte erkennbaren Großmarkthalle ersichtlich.



↑
Arthur's
Kalleelack

Amt für Stadtentwicklung und Statistik, Januar 2008

Um Klarheit über eine evtl. Einbeziehung der Reste des Forts in die Grünplanung zu bekommen, wäre - auch vor dem Hintergrund anstehender Bautätigkeit im nordöstlichen Umfeld des Forts - eine Vorstudie zur Sachverhaltsermittlung hilfreich, die eine denkmalschonende Überplanung ermöglichen soll. Angesichts der Ausdehnung des städtebaulichen Masterplanes auf den Großmarktbereich wären die Ergebnisse auch für das Büro Speer von besonderem Interesse.

2. Durchlag zur Kenntnis

61
67
80

3. Wvl.

Ulrich Speer

24.30/11

Lunette 2

Fort III

Lunette 2

Lunette 1

Fort Groß Nikolaus

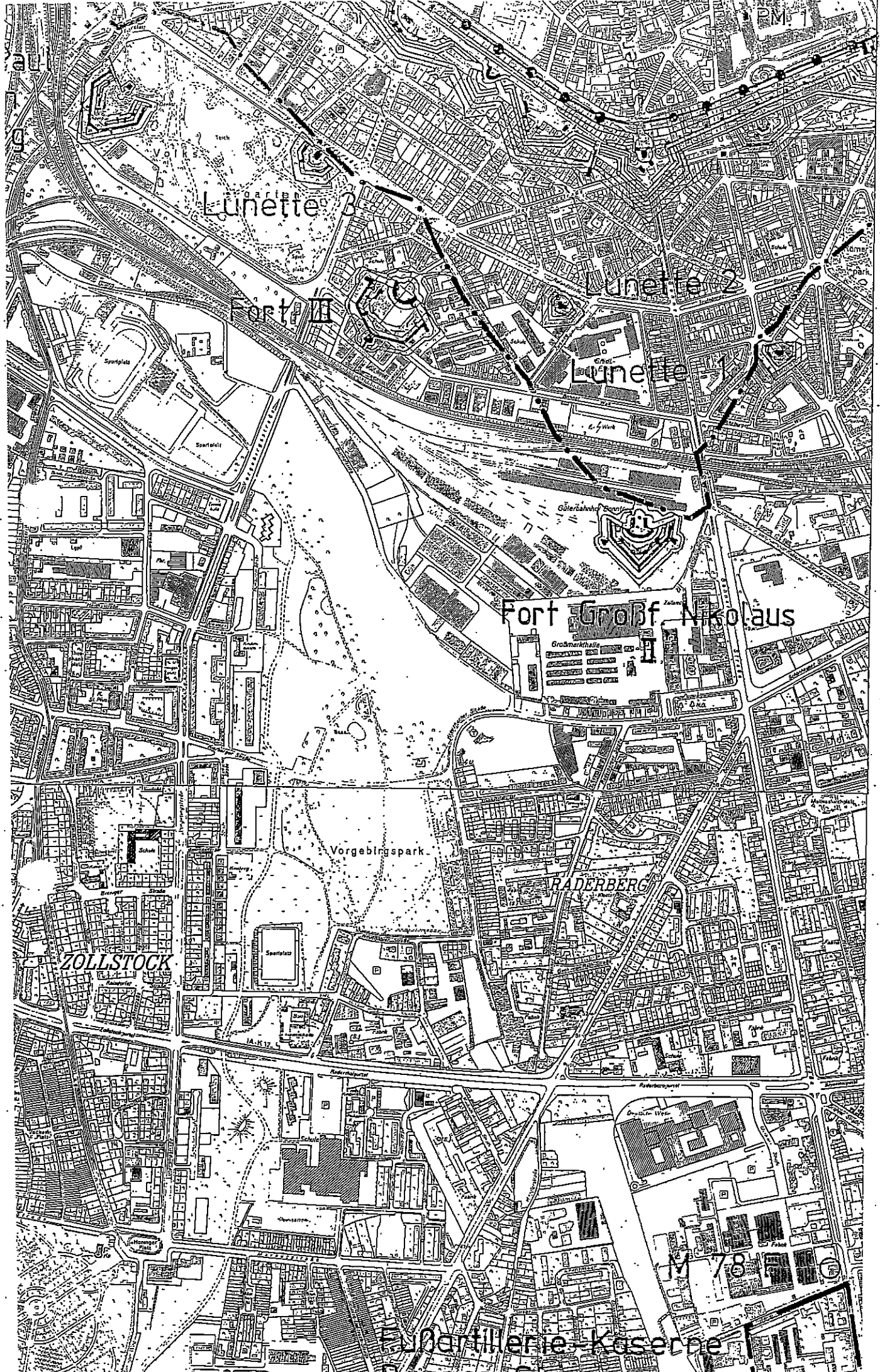
Vorgebirgspark

RADERBERG

ZOLLSTOCK

IV 78

Artillerie-Kaserne I



27. Regionalplanänderung
 - Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt Süd,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln
Thema Sanierungssatzung	
<p>Die Sanierungssatzung der Stadt Köln ist nach Urteilen des OVG und Bundesverwaltungsgerichts unwirksam. Ein Planerfordernis ist derzeit nicht ersichtlich.</p>	<p>Der Einwand bezieht sich auf die fehlerhafte bzw. nichtige Sanierungssatzung. Die dort enthaltene Einschätzung „Die Realisierung des Vorhabens birgt aber v.a. die einmalige Chance, den Inneren Grüngürtel bis zu Rhein zu verlängern. Damit ist das Projekt eines der zentralen Stadtentwicklungsprojekte der Stadt Köln der nächsten Jahre“ sei wegen der Nichtigkeit der Satzung nicht auf die Planbegründung der 27. Regionalplanänderung übertragbar.</p> <p>Zur Durchführung der Regionalplanänderung bedarf es keiner Sanierungssatzung. Die o.g. städtebauliche Begründung wird als Grundlage zur Anregung auf Regionalplanänderung von der Regionalplanungsbehörde nicht nur akzeptiert, sondern ausdrücklich begrüßt. Mit der Darstellung eines Regionalen Grünzugs bis zum Rhein soll das langfristige Ziel der Stadt Köln dokumentiert werden, eine Grünverbindung bis zum Rhein zu schaffen und zusätzliche bauliche Nutzung über den Bestand hinaus zu vermeiden. Wann und in welcher Form die Stadt Köln die regionalplanerischen Vorgaben realisiert, legt der Regionalplan nicht fest.</p>
Thema Entwertung eines Grundstückes / Eingriff in Eigentumsrechte	
<p>Durch die Darstellung des Regionalen Grünzuges wird das Grundstück entwertet. Zudem handelt es sich um einen Eingriff in das Eigentumsrecht und in das Recht auf Erhalt eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes.</p>	<p>Der Regionalplan ist auf seiner Ebene bzw. in seinem Maßstab nie parzellenscharf und stellt damit keinen direkten Eingriff in Eigentumsrechte an einzelnen Grundstücken dar. Dies wird erst auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung, konkret durch den Bebauungsplan,</p>

27. Regionalplanänderung
 - Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt Süd,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln
<p>Die betroffenen Flächen müssen aus der Planung herausgenommen werden oder das Verfahren eingestellt werden.</p> <p>Belange der betroffenen Eigentümer und Mieter und sonstigen Betroffenen werden in keiner Weise berücksichtigt. Es handelt sich um Abwägungsfehler und Verstöße gegen die Grundsätze der Raumordnung.</p>	<p>relevant.</p> <p>Nach § 7 Abs. 2 ROG sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen, soweit sie auf dieser Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. In dieser Abwägung sind u.a. die Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG zu berücksichtigen. Der abschließende Abwägungsprozess findet nach dem Beteiligungsverfahren statt.</p> <p>Verstöße gegen die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 , Abs. 2 Nr. 1 – 4 ROG liegen nicht vor. Hier sind neben der Forderung nach gleichwertigen Lebensverhältnissen, einer angemessenen Daseinsvorsorge, einer wettbewerbsfähigen und ausgewogenen Wirtschaftsstruktur (incl. eines Angebots an Arbeits- und Ausbildungsplätzen) auch in Nr. 2 der Schutz des Freiraums und die Schaffung eines Freiraumverbundsystems genannt. Privatwirtschaftliche Einzelinteressen gehen in den Abwägungsprozess ein, werden jedoch nicht ausdrücklich als Grundsatz der Raumordnung benannt.</p> <p>Im Übrigen entfalten Raumordnungspläne keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Privaten, die erst mit Konkretisierung durch die Bauleitplanung entsteht. Mit Darstellungen im Regionalplan werden keine Baurechte geschaffen oder entzogen. Vielmehr unterliegen die vorhandenen Nutzungen dem Bestandsschutz.</p>

27. Regionalplanänderung
 - Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt Süd,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln
Thema Verzicht auf eine Umweltprüfung gemäß § 8 ROG	
<p>Auf eine Umweltprüfung hätte nicht verzichtet werden dürfen. Es handelt sich allein schon aufgrund der flächenmäßigen Größenordnung um keine geringfügige Änderung. Zudem werden erhebliche Umweltauswirkungen erwartet, da sich auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs eine Vielzahl schützenswerter Tier- und Pflanzenarten angesiedelt haben dürften.</p> <p>Zudem ist die Formulierung im Amtsblatt missverständlich, da man in der Planunterlage auch einen Umweltbericht erwartet.</p>	<p>Nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG, vormals § 9) ist im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Davon kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung festgestellt wird, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde kam anhand der Prüfliste der Kriterien auf der Grundlage der Anlage 2 zu § 8 ROG zu der Einschätzung, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Diese Einschätzung muss von den öffentlichen Stellen überprüft werden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann.</p> <p>Im Rahmen dieses sog. Screenings wurden von diesen Stellen keine Bedenken vorgebracht, auf die Umweltprüfung zu verzichten.</p> <p>Da auf einen Umweltbericht verzichtet werden konnte (s.o.), musste folglich auch kein Umweltbericht ausgelegt werden. Diese Information ergab sich aus den übrigen ausgelegten Unterlagen. So lag insbesondere auch die Screeningzusammenfassung aus, wonach keine Umweltprüfung und damit auch kein Umweltbericht erforderlich war. So wurde auch im Bekanntmachungstext darauf hingewiesen, dass auf Grundlage der Ergebnisse aus dem Screening kein Umweltbericht erstellt werden musste</p>

27. Regionalplanänderung
 - Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt Süd,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln
	und erstellt wurde. Dies ergibt sich zudem aus dem Inhaltsverzeichnis der Planunterlage.
Thema Widersprüchliche Flächenangaben	
In den Unterlagen, d.h. in der Planbegründung und der Screening-Prüfliste werden widersprüchliche Angaben zu den Flächengrößen gemacht.	Ausschlaggebend für das formelle Verfahren ist die Planunterlage mit Planbegründung, die dem Regionalrat zum Erarbeitungsbeschluss am 15.12.2017 vorgelegen hat. Diese enthält den letzten Stand der beabsichtigten Regionalplanänderung mit einer Neudarstellung eines ca. 25 ha großen Regionalen Grünzugs. Die Angabe der Flächengröße in der amtlichen Bekanntmachung ist ebenfalls ca. 25 ha, damit sind die Flächenangaben im Erarbeitungsbeschluss und im Beteiligungsverfahren identisch. Auch das Anschreiben des vorgelagerten Screeningverfahrens enthält die Flächengröße von ca. 25 ha. Lediglich in der Anlage zum Screening ist fälschlicherweise ein früherer Flächenzuschnitt zugrunde gelegt worden.
Thema §§ Raumordnungsgesetz	
Sowohl in der Planbegründung als auch in der Anlage 3 wird eine falsche Rechtsgrundlage herangezogen. Es handelt sich um § 8 ROG und nicht um § 9 ROG.	Die Änderungen des ROG traten erst am 29. November 2017 in Kraft. Die Planunterlagen waren allerdings bereits davor erstellt worden, enthalten daher auch den Vermerk „Stand November“. Auch die Sitzungsvorlage für den Regionalrat (Drucksache Nr. RR 83/2017) ist auf dem Stand vom 20. November 2017 und damit vor Inkrafttreten der Änderungen im ROG. Daher zitieren beide Unterlagen die Normen des ROG in seiner alten Fassung. Zudem hat sich die inhaltliche Regelung der fraglichen Normen nicht verändert. Allein die Nummerierung. Eine (etwaige) Falschbezeichnung ist hier daher unschädlich, da jedenfalls die

27. Regionalplanänderung
 - Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt Süd,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln
	<p>inhaltlichen Vorgaben auch des ROG in der neuen Fassung beachtet wurden.</p> <p>Im Übrigen zitieren die Unterlagen und Dokumente, die nach dem Inkrafttreten des ROG n.F. erstellt wurden, die Normen des ROG in dieser neueren Fassung.</p>
Thema Anstoßwirkung § 9 ROG	
<p>Widersprüche in den Planunterlagen führen dazu, dass die in § 9 (2) vorausgesetzte Anstoßwirkung fehlt. Zudem genügen die Planunterlagen nicht den Anforderungen des § 35 LPIG DVO.</p>	<p>Die Anstoßfunktion nach § 9 Abs. 2 ROG kann nicht die Rede stehen, da sich aus den Umständen ergibt, welcher Teilabschnitt tatsächlich gemeint war.</p> <p>Eine Angabe von Straßennamen und zeichnerische Abgrenzung von Flächen von lediglich 2ha ist auf Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. Hier ist der Maßstab des Regionalplans maßgeblich.</p> <p>Dass versehentlich auf einer Seite der Planunterlagen die Bezeichnung „Teilabschnitt Region Aachen“ gewählt wurde, ist unschädlich. Eine Falschbezeichnung schadet nicht, wenn sich aus den Umständen ergibt, was damit tatsächlich gemeint ist. So ist der Fall hier gelagert. Aus den weiteren, umfangreichen Dokumenten der Planunterlage ergibt sich unzweifelhaft, dass hier der „Teilabschnitt Region Köln“ gemeint war.</p>
Thema Text Regionalplan	
<p>Der Einwender ist der Meinung, dass die textlichen Festsetzungen geändert wurden.</p>	<p>Nach § 12 Landesplanungsgesetz bestehen Raumordnungspläne aus textlichen oder zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten</p>

27. Regionalplanänderung
 - Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt Süd,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln
	<p>Erläuterungen. Weiterhin fordert das Raumordnungsgesetz in § 7 Abs. 5, dass den Raumordnungsplänen eine Begründung beizufügen ist.</p> <p>Bei der 27. Regionalplanänderung für die Parkstadt Süd handelt es sich um die Änderung der zeichnerischen Darstellung (Neudarstellung eines Regionalen Grünzugs) mit einer entsprechenden Planbegründung. Eine Änderung der textlichen Darstellung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, ist nicht erforderlich, da die dort formulierten Ziele, Grundsätze und Erläuterungen von der Planänderung nicht berührt werden.</p>
Thema Abgabe von Stellungnahmen durch Planbetroffene	
<p>Planbetroffene könnten von der Abgabe von Stellungnahmen abgehalten werden, da lt. Bekanntmachung die Stellungnahmen vorzugsweise elektronisch abzugeben seien, gleichzeitig aber auch unterschrieben sein sollen. Die technische Ausstattung ermöglicht dies allerdings nicht allen Planbetroffenen.</p>	<p>Der Hinweis, dass Stellungnahmen „unterschrieben“ sein sollen, verweist auf das Schriftformerfordernis im Sinne des § 126 BGB. Nach dessen Absatz 3 kann die schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden. Danach ist gerade nicht erforderlich, dass eine Stellungnahme ausgedruckt, unterschrieben und eingescannt wird.</p> <p>Die Nutzung elektronischer Informationstechnologien im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung dient gerade auch der Öffentlichkeit. Das Einstellen ins Internet ermöglicht nämlich eine gründlichere Befassung mit den teils umfangreichen Unterlagen, die sonst nur bei einer öffentlichen Auslage zu den (begrenzten) Dienststunden möglich wäre.</p> <p>Zu einer unzumutbaren Erschwerung der Beteiligung kann es aber nur führen, wenn die Abgabe von Stellungnahmen auf bestimmte Formen beschränkt wird. Das ist hier aber gerade nicht geschehen. Dass</p>

27. Regionalplanänderung
 - Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt Süd,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln
	<p>Stellungnahmen über diese Technologien bevorzugt werden, dient vielmehr der Umsetzung der E-Governmentbestrebungen und damit auch der Öffentlichkeit. Es werden aber gerade keine anderen Formen ausgeschlossen.</p>
Thema Beteiligte	
<p>Die TH Köln ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht beteiligt worden. Die von ihr vertretenen öffentlichen Belange wurden nicht berücksichtigt, obwohl sie auf dieser Planungsebene von Bedeutung sind.</p>	<p>Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt keine Bestimmung für einzelne Flurstücke. Insofern verbleibt es der TH Köln, ihre Bedenken im Rahmen der Bauleitplanung durch die Stadt Köln einzubringen.</p> <p>Eine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange war hier nicht geboten. Die TH Köln ist nur Mieterin in Gebäuden auf den hier fraglichen Flurstücken. Es wird vorgetragen, dass sie ein Teil der öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Vorsorgeeinrichtungen ist. Diese ihr demnach zugewiesene Aufgabe umfasst aber nicht unmittelbar die Aufnahme von Mietverhältnissen. Selbst wenn man unterstellt, dass sie diese öffentliche Aufgabe übernimmt, ist sie daher hier nicht in dieser Aufgabe berührt und war folglich nicht zu beteiligen. Zumal die beabsichtigte Regionalplanänderung das Mietverhältnis nicht beendet oder unmöglich macht.</p> <p>Auch stand es der TH Köln bereits frei, eine Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abzugeben.</p>

27. Regionalplanänderung
 - Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt Süd,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln
Thema Siedlungsraum im LEP	
<p>Ziele der Planung stehen nicht im Einklang mit dem LEP, der für diesen Bereich Siedlungsraum ausweist. Mit der geplanten Darstellung von Freiraum wird das Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen erheblich beeinträchtigt.</p>	<p>Bei dem zitierten LEP-Ziel 2-2 handelt es sich um einen allgemeinen Grundsatz zur Daseinsvorsorge zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes, ausgerichtet an dem Zentrale-Orte-System. Die Funktion Kölns als Oberzentrum wird durch die Ausweisung eines neuen Regionalen Grünzugs nicht in Frage gestellt. Die vorhandenen Gebäude mit ihren Funktionen und Mietern genießen uneingeschränkt Bestandsschutz.</p> <p>Die im LEP dargestellten Siedlungsbereiche sind keine aktive Planaussage sondern werden aus den Regionalplänen nachrichtlich übernommen. Im Ziel 2-3 des LEP heißt es weiterhin, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollzieht. Die Erläuterungen zu diesem Ziel führen aus, dass eine Fortschreibung oder einzelfallbezogene Änderung Aufgabe der Regionalplanung ist.</p> <p>Der letzte Absatz des Ziels 6.1-1 ist nicht anzuwenden, da die Stadt Köln einen erheblichen Neubedarf an Siedlungsflächen hat. Es handelt sich also nicht um eine dem – nicht mehr vorhandenen - Bedarf entsprechende Rücknahme, sondern eine planerische Gestaltung nach anderen im LEP aufgeführten Grundsätzen, wie dem Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ (GS 6.1-5) oder Wiedernutzung von Brachflächen (GS 6.1-8).</p> <p>Es zeichnet sich ab, dass eine bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungsflächen auf dem Gebiet der Stadt Köln nicht möglich sein wird,</p>

27. Regionalplanänderung
 - Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt Süd,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln
	<p>sodass nach Vorgaben des LEP regionale Lösungen anzustreben sind.</p> <p>Der aktuelle Regionalplan enthält noch keine zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche, sodass der Grundsatz 6.2-3 nicht zum Tragen kommt.</p>
Thema Hochwasserrisiko, Kaltluftbahnen + Klima	
<p>Eine Entschärfung des Hochwasserrisikos durch die Planänderung wird nicht gesehen.</p> <p>Kaltluftbahnen werden durch die Planung eines Grünzuges nicht verbessert. Zudem fehlen in der geplanten Darstellung des Grünzuges der Friedenspark und andere weiter südlich gelegene Flächen.</p>	<p>Nach den Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Köln gem. der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie liegt eine leichte Betroffenheit im Bereich des Rheinufer beim hundertjährigen Hochwasser vor, die durch eine Rücknahme der ASB-Darstellung und die Neuausweisung eines Regionalen Grünzugs zunächst planerisch zu einer Entschärfung führt. Falls es zu einer Übernahme des angesprochenen Grundstücks am Rheinufer durch die Stadt Köln käme, die eine Realisierung der geplanten Grünverbindung ermöglichte, wäre auch faktisch das Hochwasserrisiko gemindert.</p> <p>Gleiches gilt für den noch seltener auftretenden Fall des Extremhochwassers, von dem nach Hochwassergefahrenkarte größere Flächen des Planbereichs betroffen wären.</p> <p>Das Fachgutachten Umweltmeteorologie¹ im Auftrag der Stadt Köln zur Integrierten Planung Parkstadt Süd kommt zu dem Ergebnis, dass der gesamte Bereich durch das Planvorhaben klimatisch aufgewertet wird. Durch Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, einem hohen Anteil an</p>

¹ Fachgutachten Umweltmeteorologie Dr. Dirk Dütemeyer, 2018)

27. Regionalplanänderung
 - Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt Süd,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln
	<p>Grünflächen, begrünten Innenhöfen und Dachflächen wird die Verdunstung gefördert und die sommerliche Wärmebelastung reduziert. Darüber hinaus trägt die Vernetzung der innerstädtischen Grünflächen zwischen Innerem Grüngürtel, Vorgebirgspark und dem Rheinufer zur Verbesserung des Klimas bei.</p> <p>Die Abgrenzung des Planbereichs erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Köln. Sie umfasst üblicherweise die Flächen, deren Regionalplandarstellung geändert werden sollen. Eine Einbeziehung der nördlich und südlich angrenzenden Bereiche ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Konkretisierung der zukünftigen ASB-Darstellung in Bezug auf die bauliche Höhe und Dichte unterliegt der Planungshoheit der Stadt Köln.</p>
Thema Zweckdienliche Unterlagen	
<p>Es wird die Meinung vertreten, dass die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zweckdienliche Unterlagen sind.</p>	<p>Die Entscheidung, welche Unterlagen als „zweckdienlich“ eingestuft und ausgelegt werden, obliegt der Regionalplanungsbehörde.</p> <p>Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange konnten der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung gestellt werden, da die Beteiligungsfristen der Öffentlichkeit parallel zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte.</p> <p>Die Bürger werden über die Rückmeldung der Träger öffentlicher Belange, den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde und das Ergebnis des Erörterungstermins mit den Trägern öffentlicher Belange (nicht öffentlicher Termin) im Rahmen der Beschlussvorlage des Regionalrates</p>

27. Regionalplanänderung
 - Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt Süd,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln
	informiert. Diese wird auf der Internetseite der Bezirksregierung öffentlich gemacht.
Thema Missverständnis bei der Benennung des Fristendes	
Im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung werden unterschiedliche Daten zum Ende der Beteiligungsfrist aufgeführt.	Zwar wurden ein um zwei Tage abweichendes Fristende bekanntgegeben. Maßgeblich war jedoch in Zweifelsfällen im Sinne einer bestmöglichen Öffentlichkeitsbeteiligung die längere Frist. So wurden auch Stellungnahmen innerhalb der längeren Frist berücksichtigt. Es bestand also zu keinem Zeitpunkt die Gefahr, dass eine Stellungnahme, die am 14. oder 15. April eingegangen wäre, ausgeschlossen würde.
Thema Denkmalschutz	
Zahlreiche Denkmäler und Denkmalbereiche sind von der Planung betroffen.	<p>Weder das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, noch das LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, noch die für die Stadt Köln zuständige Archäologische Bodendenkmalpflege und –denkmalschutz des Römisch-Germanischen Museums tragen Bedenken gegen die Regionalplanänderung vor. Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmäler, das Römisch-Germanische Museum erwartet vielmehr für die Bodendenkmalpflege durch die Planänderung eine Verbesserung der Erhaltungsbedingungen. Es bestätigt, dass aufgrund der Planänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat die Regionalplanungsbehörde die Planbegründung um Hinweise auf die in der näheren Umgebung vorhandenen kulturhistorisch wertvolle Objekte bzw. ehemaligen</p>

27. Regionalplanänderung
 - Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt Süd,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln
	<p>Nutzungen, wie das ehemalige Preußenfort II Nikolaus, die Linie des Optischen Telegrafen Berlin-Koblenz, der ehemalige Judenfriedhof Raderberg sowie die Baudenkmäler ehemalige Zigarettenfabrik und Großmarkthalle außerhalb des Plangebiets ergänzt. Die Darstellung eines Regionalen Grünzugs steht dem Erhalt der Objekte nicht entgegen.</p> <p>Die Ergänzung der Planbegründung soll die nachfolgenden Planungsebenen dafür sensibilisieren, diese Kulturgüter sowie die angrenzenden historischen Kulturlandschaftsbereiche in der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Eine fehlerhafte Beurteilung der Beurteilung der Merkmale in Bezug auf Denkmäler, Bodendenkmäler u.a. liegt nicht vor. Vielmehr erhält dieser Belang durch die Ergänzung der Planbegründung eine stärkere Würdigung.</p>